

PROTOKOLL

3. Sitzung des Grossen Gemeinderates von Steffisburg Freitag, 19. Juni 2020 17:00 - 20:15 Uhr, **Aula Schönau, Steffisburg**

Vorsitz	Döring Matthias, GGR-Präsident 2020
Sekretär	Zeller Rolf, Gemeindeschreiber
Protokoll	Neuhaus Marianne, Verwaltungsangestellte Traktanden 1 bis 6 Furrer Erika, Verwaltungsangestellte Traktandum 7 Berger Jael, Lernenden 3. Lehrjahr Traktanden 8 bis 13
Mitglieder	BDP Rüfenacht Michael (2. Vizepräsident GGR) Weber Yvonne EDU Berger Bruno (Präsident AGPK) Gerber Urs Habegger Simon EVP Bachmann Patrick Jakob Ursula Schweizer Thomas (Stimmzähler) FDP Brandenberg Monika Feuz Beatrice Moser Konrad E. Müller Kevin Rothacher Thomas (Präsident GGR) GLP Christen Ruedi Gisler Daniel Hürlimann-Zumbrunn Maya (bis 19:20 Uhr; Trakt. 5; ohne Schlussabstimmung) Neuhaus Reto SP Brunke Lengacher Regula Döring Matthias (1. Vizepräsident GGR) Friederich Hörr Franziska Fuhrer Eduard Huder Marc Hug Gabriela Schmutz Daniel Schönenberger Thomas SVP Altorfer Christa Brechtbühl Fritz

	Jakob Reto Marti Hans Rudolf Marti Werner Maurer Hans Rudolf Saurer Ursula Schwarz Stefan (Stimmenzähler) Wittwer Adrian		
Davon entschuldigt	Berger Bruno Moser Konrad E. Hörr Friederich Franziska Gerber Urs		
Anwesend zu Beginn	30		
Absolutes Mehr	16		
Mitglieder Gemeinderat	Berger Hans Gerber Christian Huder Ursulina Marti Jürg Schenk Marcel Schneeberger Stefan Schwarz Elisabeth	Departementsvorsteher Bildung Departementsvorsteher Hochbau/Planung Departementsvorsterin Finanzen Departementsvorsteher Präsidiales Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt Departementsvorsteher Sicherheit Departementsvorsteherin Soziales	glp EDU SP SVP SP FDP SVP
Davon entschuldigt	Gerber Christian, Departementsvorsteher Hochbau/Planung		
Anwesende Vertreter Verwaltung	Deiss Martin, Leiter Tiefbau/Umwelt Hofer Christian, Leiter Bildung Marti Bruno, Leiter Hochbau/Planung (ab 18:30 – 19:20 Uhr) Müller Hansjürg, Leiter Sicherheit Schneider Fabian, Stv. Gemeindeschreiber Sempach Martina, Hochbau/Planung (bis 19:20 Uhr)		
Medienschaffende	4		
Zuhörer	--		
Gäste/Referenten	--		

Traktandenliste

Die Traktandenliste wird unverändert einstimmig genehmigt.

Aktuelle Situation zur Coronapandemie; Einleitung

Der Vorsitzende macht auf die nachstehenden Punkte aufmerksam, über welche die Ratsmitglieder im Voraus bereits schriftlich informiert wurden:

Die GGR-Sitzung vom 19. Juni 2020 findet statt, nachdem der Regierungsrat des Kantons Bern die Ausnahmebewilligung gemäss Covid-19-Verordnung 2 des Bundesrats erteilt hat. Die Bewilligung ist an folgende Auflagen gebunden, welche in Bezug auf die Sitzung vom 19. Juni zu beachten sind:

1. Schutzkonzept gemäss Gesuch des Steffisburger Gemeinderats vom 23. April 2020 bzw. Verfügung des Regierungsrats des Kantons Bern vom 29. April 2020

Für die Sitzung des Grossen Gemeinderats einschliesslich der dafür erforderlichen Vorbereitungssitzungen der parlamentarischen Kommissionen und Fraktionen wird im Gesuch des Gemeinderats an den Regierungsrat vom 23. April 2020 das folgende Schutzkonzept vorgelegt und umgesetzt (*mit teilweiser Anpassung an die vom Bundesrat am 27.05.2020 vorgenommenen Lockerungen*):

- Tagungsort: Die Sitzung des Grossen Gemeinderats am 19. Juni 2020 findet wie gewohnt in der Aula Schönau statt. Aufgrund der Raumgrösse und mit der entsprechenden Tischordnung kann sichergestellt werden, dass für die Ratsmitglieder genügend Platz zur Verfügung steht, um die Abstandsregeln einzuhalten. Der Sitzungsraum wird durch die Verwaltung hierfür speziell eingerichtet. Die Sitzung der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission sowie diejenige der Fraktionen finden in grosszügigen

Räumlichkeiten im Gemeindehaus, respektive im Feuerwehrmagazin statt, wo die Auflagen ebenfalls erfüllt werden können.

- Beschränkung der Sitzungsdauer: Die Sitzungsdauer der Parlamentssitzung wird im Voraus auf maximal drei Stunden beschränkt. Damit können dringliche Geschäfte behandelt werden. Allenfalls nicht behandelte Geschäfte können auf die nächste Sitzung verschoben werden.
Ziel ist es, die Sitzungsdauer einzuhalten. Sollte es erforderlich sein, darf aufgrund der Lockerung auch über die angestrebte Sitzungsdauer hinaus getagt werden.
- Ausschluss der Öffentlichkeit: Die Kommissions- und Fraktionssitzungen sind nicht öffentlich. Für die Parlamentssitzung wird die Öffentlichkeit nicht zugelassen. In der Einladung sowie in der amtlichen Publikation wird darauf hingewiesen, dass mit Ausnahme der Medien keine Gäste zugelassen sind. Beim Eingang zur Aula findet eine Zutrittskontrolle statt.
Sollten Gäste darauf beharren teilzunehmen, müssten diese eingelassen und separat auf der Empore platziert werden. Die Gäste hätten dann zwingend ihre Kontaktdaten anzugeben.
- Verzicht auf Teilnahme/Eigenverantwortung: Die Mitglieder der Gremien werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie nicht an Sitzungen teilnehmen sollen, wenn sie krank sind oder sich krank fühlen. Dies im Sinne einer Massnahme zur Vermeidung von Infektionsketten.
- Schutz von besonders gefährdeten Personen: Besonders gefährdeten Personen wird empfohlen, dass sie in Eigenverantwortung nicht an Sitzungen teilnehmen und zu Hause bleiben.
- Aufstellen von Plakaten: Die Parlamentsmitglieder werden in der Aula Schönau mit dem entsprechenden Plakat auf die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfohlenen Schutzmassnahmen aufmerksam gemacht.
- Aufstellen von Desinfektionsmitteln: Vor und im Tagungslokal werden genügend Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- Einreichung von parlamentarischen Vorstössen: Neue Vorstösse werden an der Parlamentssitzung für die nötigen Unterschriften nicht zwischen den Mitgliedern in Umlauf gebracht. Sie sind ausschliesslich elektronisch beim Gemeindeschreiber (rolf.zeller@steffisburg.ch) bis spätestens am 19. Juni 2020, Sitzungsbeginn, einzureichen. Sie haben die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, mindestens aber den Namen der Erstunterzeichnerin bzw. des Erstunterzeichners, zu tragen. Auf eine Nachreichung von original unterzeichneten Exemplaren wird verzichtet.
- Mikrofone: Auf den Einsatz von persönlichen Mikrofonen wird aus hygienischen Gründen und aufgrund fehlender Infrastruktur verzichtet. Die Wortmeldungen erfolgen direkt vom zugewiesenen Platz aus. Es wird gebeten, laut und deutlich zu sprechen. Wie üblich werden Tonaufnahmen gemacht.
- Geordnetes Eintreffen und Verlassen des Tagungslokals: Die Sitzungsteilnehmenden begeben sich nach dem Eintreffen in der Aula direkt an den zugewiesenen und bezeichneten Sitzplatz. Der Vorsitzende wird die Parlamentsmitglieder am Ende der Sitzung gestaffelt zum Verlassen des Tagungslokals auffordern, so dass sich keine Ansammlungen bilden.

2. Zusätzliche Auflagen gemäss Entscheid des Regierungsrats vom 29. April 2020 (RRB 435/2020)

Das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Durchführung der Sitzung des Grossen Gemeinderats Steffisburg am 19. Juni 2020 einschliesslich der dazu erforderlichen Vorbereitungssitzungen der parlamentarischen Kommissionen und Fraktionen wird vorsorglich gutgeheissen. Die Sitzung ist gemäss dem vom Gesuchsteller eingereichten Schutzkonzept durchzuführen. Zusätzlich sind folgende Auflagen zu befolgen:

- Die Sitzung des Grossen Gemeinderats ist auf die Behandlung von dringlichen und unaufschiebbaren Geschäften zu beschränken.
Aufgrund der Lockerung können alle Geschäfte behandelt werden, da kein Zeitlimit mehr gilt. Trotzdem ist eine speditiv Behandlung der Geschäfte anzustreben und eine lange Sitzungsdauer zu vermeiden.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzungen wird empfohlen, auf die An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln grundsätzlich zu verzichten.
- An den Sitzungen ist auf Pausen und die Abgabe von Verpflegung zu verzichten.

Im Übrigen verweisen wir auf die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit www.bag-coronavirus.ch.

Für das Einhalten der vorstehenden Regeln und Auflagen zu Gunsten eines disziplinierten und effizienten Sitzungsablaufs danken wir im Voraus.

Zählvorgehen

Damit die Abstandsvorschriften eingehalten werden können, wurde ebenso die Sitzordnung angepasst. Das Zählvorgehen kann daher nicht nach den Fraktionen erfolgen, sondern wird nach Sitzreihen aufgeteilt. Die Stimmzählenden (Monika Brandenburg, FDP und Stefan Schwarz, SVP) werden über die Zählzuständigkeit durch den Präsidenten instruiert.

VERHANDLUNGEN

2020-31 Protokoll der Sitzung vom 30. April 2020; Genehmigung

Traktandum 1, Sitzung 3 vom 19. Juni 2020

Registratur

10.060.006 Protokolle

Beschluss

1. Das Protokoll der Sitzung vom 30. April 2020 wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.

2020-32 Informationen des Gemeindepräsidiums

Traktandum 2, Sitzung 3 vom 19. Juni 2020

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Der Gemeindepräsident informiert über die nachstehenden Themen:

32.1 Ortsplanung – Zukunftsraum Steffisburg

Keine Informationen. Jürg Marti informiert über diese Thematik bei separaten Traktanden.

32.2 Scheidgasse

Keine Informationen.

32.3 Dükerweg (Gschwend-Areal)

Keine Informationen. Die Bauarbeiten sind in vollem Gange.

32.4 RAUM 5 (Gebiet ESP Bahnhof Steffisburg)

Anfangs Woche gingen bei der Gemeindeverwaltung die unterzeichneten Vertragsgrundlagen der Projektentwicklerin und Investorin zu RAUM 5 ein. Nun liegen die Grundlagen zur Zusammenarbeit und dem Baurechtsvertrag (Abschluss erfolgt mit der Baubewilligung, welche voraussichtlich ab der zweiten Jahreshälfte 2022 vorliegen sollte) vor. Gemeinsam mit der Gemeinde Steffisburg entwickelt die Projektentwicklerin jetzt das grösste Bauvolumen. Aktuell laufen die Präzisierungen zur Nutzung mit der Anker-nutzenden (Grundsatzentscheid zur zukünftigen Miete wurde durch diese gefällt) und weiteren Nutzenden. Konkret werden in den nächsten Wochen und Monaten die präzisen Raumbedürfnisse und die Bestellungen geklärt, damit anschliessend mit der Projektierung (Vorprojekt und Bauprojekt) begonnen werden kann.

Die Zusammenarbeitsvereinbarung geht auch davon aus, dass die weiteren Bauvolumen gemeinsam entwickelt werden.

32.5 Dorfplatz

Keine Informationen.

32.6 Schul-, Kultur- und Sportanlage Schönau

Das Projekt Schul-, Kultur- und Sportanlage Schönau wird seitens der Gemeinde Steffisburg mit Hochdruck vorangetrieben. Der durchgeführte Studienauftrag (und damit das öffentlichen Beschaffungswesen für die Planerleistungen) befindet sich in der Endphase, das Siegerteam ist erkoren, die Veröffentlichung der Projekte erfolgt am 8. Juli 2020. Über die Ausstellung der Projekte wird via Medien und über die Homepage der Gemeinde Steffisburg informiert. Die Mitglieder des Parlaments und der Parteien sind herzlich eingeladen, die Ausstellung zu besuchen.

Der Entscheid des Beurteilungsgremiums ist durch die Gemeinde zu verfügen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist wird mit dem auserwählten Planerteam die Planung des Vor- und Bauprojekts angegangen. Vorgesehen ist, im November 2021 die Volksabstimmung bezüglich des Baukredits durchzuführen und im Frühling 2022 mit dem Bau zu starten. Schreitet der Bau zeitig voran, könnte das Bauende per Ende 2023 erfolgen. Gegenüber dem kommunizierten Zeitplan erfolgte dementsprechend keine Änderung. Selbstverständlich werden in nächster Zeit auch die politischen Parteien und die Vereine involviert. Wie in der Leichtathletik steht das Projekt im ersten Teil eines Laufes. In den nächsten Monaten und wenigen Jahren gilt es noch wichtige Hürden zu überspringen.

32.7 Projekt Pumptrack im Rahmen des Schülerprojekts "Pausenplatz Zulg"

Stellvertretend für Christian Gerber, welcher einen medizinischen (geplanten) Eingriff machen musste, erläutert Jürg Marti das Projekt "Pausenplatz Zulg – ein Schülerprojekt". Die Abteilungen Hochbau/Planung und Bildung stehen in einem gemeinsamen Prozess mit Schülerinnen und Schülern der Schulanlage Zulg. Die Schülerinnen und Schüler konnten ihre Vorstellungen niederschreiben, eine Projektgruppe wurde eingesetzt und die delegierten Schülerinnen und Schüler erarbeiten in einem planerischen und politischen Verfahren eine konkrete Umsetzung, welche sie zuhanden des Gemeinderats verabschieden. Eine erste Massnahme konnte nun mit der Abteilung Tiefbau/Umwelt mit dem mobilen Pumptrack lanciert werden. Hierbei geht es darum einmal zu erfahren, wie sich eine solche Anlage auf dem Pausenplatz eignet und wie diese genutzt wird. Weitere Informationen folgen.

Austritte:

Name	Funktion/Abt.	Austritt	Bemerkungen
Fink Jonas	Sozialarbeiter i.A., Abt. Soziales	31.05.2020	Befristete Anstellung
Berger Svenja	Kauffrau Buchhaltung, Abt. Finanzen	14.07.2020	
Glauser Pascal	Verfahrensleiter Bauinspektorat; Abt. Hochbau/Planung	31.08.2020	

Eintritte:

Name	Funktion/Abt.	Eintritt	Bemerkungen
Berger Jael	Kauffrau Buchhaltung; Abt. Finanzen	01.08.2020	Nachfolge Berger Svenja
Steinegger Marvin	Lernender Kaufmann, Abt. Bildung	01.08.2020	
Steiner Simon	Lernender Kaufmann, Abt. Soziales	01.08.2020	
Strahm Irina	Lernende Kauffrau, Abt. Präsidiales	01.08.2020	
Ramseyer Michèle	Lernende Kauffrau, Abt. Finanzen	01.08.2020	
Kupferschmied Pascal	Lernender Unterhaltspraktiker Werkhof, Abt. Tiefbau/Umwelt	01.08.2020	

2020-33 Präsidiales; Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR); 1. Teilrevision; Änderungen im Ingress sowie den Artikeln 1 Abs. 2 bzw. 3 (neu), 2 Abs. 4, 3 Abs. 4 (neu), 4 Abs. 1, im Titel zu Kapitel 4 und die Ergänzung mit Kapitel 5 bzw. Artikel 9 (neu); Genehmigung

Traktandum 3, Sitzung 3 vom 19. Juni 2020

Registratur

10.011.010 Revisionen und Neu-Erlass von Reglementen, Verordnungen, Tarifen (Teilrevisionen, Totalrevisionen, neue Erlasse)

Ausgangslage

Das aktuell gültige Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR) wurde durch den Grossen Gemeinderat am 1. Dezember 2017 genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Stellungnahme Gemeinderat

Im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision wurde entschieden, dass bei Regelbauzonen auf die Ausnützungsziffer, respektive auf neue Ausnützungsmasse verzichtet werden soll. Dieser Tatbestand führt dazu, dass de facto alle Grundeigentümer in den Regelbauzonen eine Aufzonung erfahren werden. Dadurch muss auch das MWAR überarbeitet beziehungsweise teilrevidiert werden.

Damit auf einen riesigen Aufwand (bei allen Grundeigentümern eine Schätzung und eine Verfügung erarbeiten, respektive erlassen) mit kaum vernünftigem Ertrag (Mehrwert wird teilweise eher bei "Null" liegen und müsste auch zukünftig bewirtschaftet werden) verzichtet werden kann, wurden bei der Überarbeitung des Reglements folgende Ansätze geprüft:

Variante 1: Allgemein werden die Auf- und Umzonungen von der Mehrwertabgabe ausgenommen.

Variante 2: Die Freigrenze* bei Auf- und Umzonungen wird erhöht (heute CHF 20'000.00) und wenn über CHF 100'000.00 neu als Freibetrag* festgelegt.

Variante 3: Modell "Köniz" – Bei Anpassungen von Bau- und Nutzungsvorschriften, welche für das ganze Gemeindegebiet gelten, wird keine Mehrwertabgabe erhoben.

* Erklärungen zur Freigrenze bzw. zum Freibetrag:

- Freigrenze: Ein Mehrwert über der Freigrenze wird zu 100 % berücksichtigt. Die Regelung entspricht Art. 142a Abs. 4 BauG, der bei Einzonungen verbindlich und abschliessend die Freigrenze von CHF 20'000.00 vorschreibt. Da es sich um eine Freigrenze handelt, ist die volle Abgabe (die Abgabe auf dem gesamten Mehrwert) geschuldet, wenn der planungsbedingte Mehrwert mehr als CHF 20'000.00 beträgt. Bei Einzonungen können die Gemeinden keine abweichende Regelung treffen.
- Freibetrag: Der Freibetrag betrifft die Mehrwertabgabe bei Umzonungen und Aufzonungen, womit von der entsprechenden, in Art. 142a Abs. 5 BauG vorbehaltenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Beim Freibetrag handelt es sich eigentlich um einen Abzug auf dem (brutto) berechneten planungsbedingten Mehrwert, wobei lediglich der diesen Freibetrag übersteigende Mehrwert (also die Differenz) in Rechnung gestellt wird.

Bei der detaillierten Prüfung der drei Varianten konnten folgende Erkenntnisse gewonnen werden:

Bei der **Variante 1** herrscht eine Ungleichbehandlung mit den Einzonungen. Jedoch würde zumindest keine finanzielle Hürde für die Verdichtung nach innen gesetzt.

Sollten die Auf- und Umzonungen aus der laufenden Ortsplanungsrevision mit der Freigrenze oder dem Freibetrag behandelt werden (**Variante 2**), müsste diese recht hoch angesetzt werden, damit nicht bei vielen Objekten eine Behandlung zur Anwendung käme. Als Beispiel kann die Aufzonung Ryf von der WG2 in die neue ZPP U Stockhornstrasse herangezogen werden. Auf einer Parzellenfläche von 1'150 m² resultiert ein Mehrwert von CHF 246'500.00 (AZ 0.65 auf GFZo 1.13), demzufolge bei einer gleich grossen Parzelle, jedoch mit einer tieferen GFZo von beispielsweise 1.00 ein Mehrwert von rund CHF 114'700.00. Dieser Ansatz birgt das Risiko, dass bei den allgemeinen Auf- und Umzonungen alle Grundstücke, welche eine generelle Erhöhung der Ausnützung erfahren, überprüft werden (ohne genau zu wissen, wie hoch die neue definitive Ausnützung sein kann) und den Grundeigentümern allenfalls eine Verfügung eröffnet werden müssten. Aufwand und Streitreisiko wären recht hoch und die Rechtsprechung zur Legitimation einer Schwelle von über CHF 50'000.00 ist unklar. Wie gross jedoch das Potential der Mehrwertabgabe ausfällt, kann schlecht ermittelt werden, wäre jedoch nicht zu unterschätzen.

Wird analog dem "Könizer" Modell (**Variante 3**) generell auf eine Mehrwertabgabe für Auf- und Umzonungen infolge der Aufhebung des Ausnützungsmasses (laufende Ortsplanungsrevision) verzichtet, könnte der Aufwand geringgehalten werden. Alle Grundeigentümer würden wie bei früheren Revisionen der Ortsplanung gleichbehandelt, sprich keine Behandlung. Nicht unter diese Regelung fallen individuelle Auf- und Umzonungen, welche beispielsweise neu in einer ZPP liegen oder in eine neue ZPP überführt

würden. Bei der Revision des Zonenplans gilt es noch einmal die Verdichtungsgebiete separat zu betrachten.

Gestützt auf die vorstehend erwähnte Prüfung der drei Varianten wird bei der 1. Teilrevision des MWAR das "Könizer" Modell (**Variante 3**) umgesetzt. Jedoch sollen noch einmal die Verdichtungsgebiete betrachtet werden, welche allenfalls im Zonenplan anders als generelle Auf- und Umzonungen behandelt werden sollen.

Konkrete **Anpassungen** zum Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR) im Rahmen der 1. Teilrevision vom 19. Juni 2020 im Vergleich zur aktuell gültigen Version vom 1. Dezember 2019:

Ingress (Änderung)

Anpassung Inhalt:

...

Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg

gestützt auf

- Art. 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG vom 22. Juni 1979
- Art. 142 Abs. 4³ des Baugesetzes des Kantons Bern (BauG) vom 9. Juni 1985
- Art. 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002
- Antrag des Gemeinderates

...

Begründung:

- Hinweis auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)
- Anpassung an das übergeordnete kantonale Recht (BauG) unter Nennung des korrekten Artikels bzw. Absatzes

Artikel 1, Absätze 2 (Änderung) bzw. 3 (neu)

Anpassung Inhalt:

² Beträgt der **planungsbedingte** Mehrwert **bei einer Ein-, Um- oder Aufzonung** weniger als CHF 20'000.00, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 **und 5** BauG).

³ Bei Anpassungen von Bau- und Nutzungsvorschriften, welche für das ganze Gemeindegebiet gelten, wird keine Mehrwertabgabe erhoben.

Begründung:

- Siehe vorstehende Ausführungen zu den Varianten 1 bzw. 2.

Artikel 2, Absatz 4 (Änderung)

Anpassung Inhalt:

⁴ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe **des Landesindex der Konsumentenpreise nach Art. 142d Abs. 3^a BauG.** ~~des Berner Baukostenindexes.~~

Begründung:

- Änderung infolge Anpassungen im übergeordneten Recht (Baugesetz des Kantons Bern). Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Gemeinderat (Artikel 52 Absatz 3 Gemeindegesetz des Kantons Bern).

Artikel 3, Absatz 4 (neu)

Anpassung Inhalt:

⁴ Die Zahlungsfrist und die Möglichkeit zu deren Verlängerung richten sich nach der Verordnung über das Inkassoverfahren der Einwohnergemeinde Steffisburg.

Begründung:

- Da die Mehrwertabgaben beträchtlich sein können und auch Unternehmende nicht zu stark belastet werden sollen, wird im Sinne der "Wirtschaftsförderung" hier ein Verhandlungsspielraum geschaffen.

Artikel 4, Absatz 1 (Änderung)

Anpassung Inhalt:

¹ Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen, so vereinbart die Gemeinde mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich **den angemessenen Ausgleich von Planungsvorteilen (Art. 142a Abs. 3 BauG in Verbindung mit Art. 142b Absatz 5 BauG).** Dies kann mittels Geld- oder Sachleistungen erfolgen. (~~Art. 142a Abs. 3 BauG~~).

Begründung:

- Präzisierung – keine inhaltliche (materielle) Änderung.

Kapitel 4, Titel (Änderung)

Anpassung Inhalt:

1. Vollzug, Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts Schlussbestimmungen

Begründung:

- Anpassung des Titels infolge des neuen Kapitels 5 bzw. des neuen Artikels 9 (siehe nachfolgend).

Kapitel 5 und Artikel 9 (neu)

Anpassung Inhalt:

2. Übergangsbestimmungen

Art. 9

¹ Hat die Gemeinde für Planungen, deren öffentliche Auflage nach dem 1. April 2017 (Inkrafttreten der neuen Bestimmungen bezüglich Ausgleich von Planungsvorteilen im Baugesetz des Kantons Bern) begonnen hat, Verträge über Mehrwertabgaben vor dem 1. April 2017 abgeschlossen, so ist der Gemeinderat befugt, die Höhe der nach dem vorliegenden Reglement geschuldeten Mehrwertabgabe um bis zu 50 % zu reduzieren. Die Mindestvorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sind in jedem Fall zu wahren.

Begründung:

Im Zusammenhang mit einem im Jahr 2010 erfolgten Landabtausch zwischen der Burgergemeinde Thun und der Einwohnergemeinde Steffisburg existiert eine Planungsvereinbarung, wonach für die Burgergemeinde Thun für die Einzonungen im Gebiet "Glättemühle" eine reduzierte Mehrwertabgabe angestrebt wird. Mit dem neuen Artikel 9 kann dieser Planungsvereinbarung entsprechend Rechnung getragen werden.

Antrag Gemeinderat

1. Die Änderungen im Ingress sowie den Artikeln 1 Abs. 2 bzw. 3 (neu), 2 Abs. 4, 3 Abs. 4 (neu), 4 Abs. 1, im Titel zu Kapitel 4 und die Ergänzung mit Kapitel 5 bzw. Artikel 9 (neu) des Reglements über die Mehrwertabgabe vom 1. Dezember 2017 werden im Rahmen der 1. Teilrevision genehmigt.
2. Die 1. Teilrevision tritt am 1. August 2020 in Kraft.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an
 - Hochbau/Planung
 - Finanzen
 - Präsidiales (Umsetzung Teilrevision in Erlassunterlagen)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten bzw. das fakultative Referendum nach Art. 37 und Art. 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 nicht ergriffen wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 28. Juli 2020, in Kraft.

Behandlung

Gemeindepräsident Jürg Marti verzichtet auf einleitenden Worte. An der Fraktionsorientierung hat Jürg Marti das Geschäft anhand der nachstehenden Powerpoint-Präsentation erläutert.

Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR)

1. Teilrevision

Fraktionsorientierung
vom 16. Juni 2020

Grund zur Revision

Revision Baugesetz Kanton Bern

Art. 2

Landesindex der Konsumentenpreise statt Berner
(Zürcher) Baukostenindex

Allgemein Verbal angepasst – «Musterreglement»
des Kantons Bern ist und bleibt Basis.

2

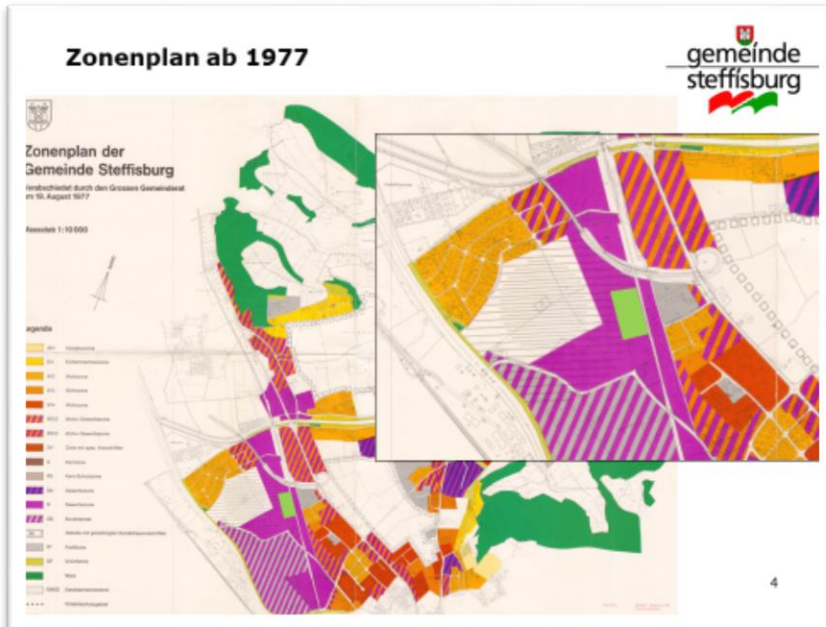
Grund zur Revision

Erkenntnisse aus Ein- und Aufzonungen

Im Gebiet Glättlimüli eine «alte» Vereinbarung mit
Inhalten zum MWAR soll weiterhin gültig sein mit
neuem Art. 9 Übergangsbestimmungen

- Grundeigentümer verfolgt u.a. «öffentliche
Zwecke» (Ausnahme)
- Land war schon einmal Bauland (von 1977 bis 1988)
- 50 % auf Mehrwertabgabe (auf 40 % bei Einzonungen
-> Minimum BauG von 20 % eingehalten)

3



Grund zur Revision

gemeinde steffisburg

Erkenntnisse aus Ein- und Aufzonungen

Teilweise beträchtliche Beträge geschuldet – Option für verlängerte Zahlungsfristen in Art. 3, Abs. 4 neu

- Während Auflage und Einspracheverhandlungen mit Grundeigentümern (kleinere Areale) festgestellt.

5

Grund zur Revision

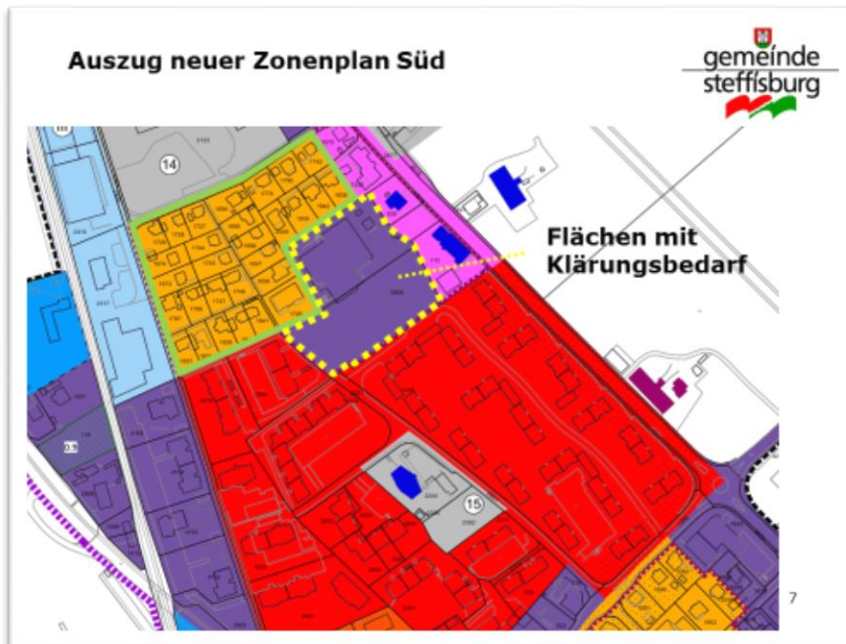
gemeinde steffisburg

Erkenntnisse aus der Revision der Ortsplanung

Im Zuge der Erarbeitung der neuen Ortsplanung definiert (2018/2019), dass bei Regelbauzonen zukünftig keine Ausnützungsziffer mehr gilt! Neue Ausnahmeklausel in Art. 4, Abs. 3

- Führt zu Aufzonungen und betrifft das MWAR
- Unzählige Parzellen betroffen
- Berechnung der Mehrwertabgabe (Freigrenze von CHF 20'000.00 rasch übertroffen)
- Vorbehalt weitere Prüfungen und Erkenntnisse (offen für Verdichtungs-/Umstrukturierungsgebiete sowie grosse unüberbaute Parzellen)

6



Grund zur Revision

Erkenntnisse aus der Revision der Ortsplanung

Beispiel	Parzelle mit Fläche von 1'000m ²			
Ausnützung von (IST)	0.65	Geschossfläche (IST)	650 m ²	573'000.00
<i>Berechnung: 650 m² zu 75 % (HNF): 487.5 m² mit 200.00/Jahr (Miete): 97'500.00 mit 5 % (Kapitalisierung): 1'950'000.00 zu 29.375 % (Landanteil): 573'000.00</i>				
Potential von (Neu)	0.80	Geschossfläche (Neu)	800 m ²	705'000.00
<i>Berechnung: 800 m² zu 75 % (HNF): 600 m² mit 200.00/Jahr (Miete): 120'000.00 mit 5 % (Kapitalisierung): 2'400'000.00 zu 29.375 % (Landanteil): 705'000.00</i>				
Mehrnutzung/Mehrwert			150 m²	132'000.00

Stellungnahme AGPK

Gemäss AGPK-Präsident Reto Neuhaus, empfiehlt die AGPK, die Änderungen des Reglements zu genehmigen.

Eintreten

Daniel Gisler (glp) legt dar, weshalb die Mehrwertabgabe überhaupt erhoben wird. Der Grund ist, dass mit diesem Geld die Infrastruktur für die Bevölkerung finanziert werden soll. Mit Aufzonungen wird eine Zunahme der Bevölkerung erwartet, das heisst, es wird Geld benötigt, um die notwendigen Infrastrukturbauten zu finanzieren. Dieses Geld kann die Gemeinde entweder aus der Mehrwertabgabe wie bis hin beziehen oder diese zusätzlich anfallenden Kosten gehen zu Lasten des allgemeinen Steuerhaushalts. Sollte ein Bevölkerungswachstum stattfinden, ist eine Steuererhöhung nicht auszuschliessen, falls auf diese Mehrwertabgabe verzichtet würde. Der Aufwand für die Infrastruktur verschwindet nicht und wird anfallen. Es stört sein Rechtsempfinden, wenn die Finanzierung durch jene erfolgen soll, die einen Gewinn mit der Aufzonung realisieren. Aus seiner Sicht soll die Allgemeinheit dafür aufkommen. Das heisst Gewinn privatisieren, Aufwände sozialisieren. Er ist nicht so aufgewachsen, dass er dieses Vorgehen unterstützen könnte. Der Gemeinde drohe eine Flut von Einsprachen. Dies sei der Grund, weshalb die Gemeinde auf die Mehrwertabgabe bei allgemeinen Aufzonungen verzichten will. Das ist ein Präjudiz, was nicht sein darf. Es werde andere Gruppen geben, welche feststellen, dass dies Schule macht.

Der Bevölkerung wird allenfalls das Signal gegeben, Steffisburg hat genug Geld und kann daher auf diese Einnahmen verzichten. Man stelle sich vor, die Swisscom würde bei den 5G-Antennen auch nach dem künftigen Modell verfahren. Aus diesem Grund möchte er die Diskussion anregen, ob der Artikel 1 Abs. 3 (Könizer Modell) das richtige Mittel ist, um auf die Situation zu reagieren. Dieser könnte allenfalls durch eine erhöhte Freigrenze das Problem der drohenden Einsparungen entschärfen. Letztendlich geht es darum, einen neuen Zonenplan zu realisieren. Es fragt sich, ob dieses Geschenk dazu führt, die Ortsplanungsrevision durchzubringen. Wenn es so wäre, so sieht er das Problem, dass die Ortsplanungsrevision in der Bevölkerung nicht genügend verankert ist. Oder es könnte das Gegenteil eintreten und zu Diskussionen führen, weshalb eine solche Befreiung der Mehrwertabgabe gemacht wird und die Bürgerinnen und Bürger lehnen folglich die ganze Ortsplanung ab. Ein allfälliger Antrag wird er dann beim entsprechenden Artikel stellen.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen zum Eintreten.

Abstimmung über das Eintreten

Mit 28 zu 0 Stimmen (bei 1 Enthaltung) ist der Rat für das Eintreten.

Artikelweise Beratung des Reglements

Ingress

Keine Wortmeldungen.

Artikel 1 Abs. 2 bzw. 3 (neu)

Daniel Gisler (glp) beantragt, den neuen Artikel Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

Marc Huder sagt namens der SP-Fraktion, dass es sich beim Könizer-Modell um eine ausgeglichene Variante handelt. Es sind ja nicht nur Einzelne, welche eine Aufzoning erhalten und einen Mehrwert generieren können. Es betrifft das ganze Gemeindegebiet. Die Regelung ist somit nicht nur auf eine kleine Gruppe bezogen, welche davon profitieren kann. Zudem besteht die Absicht, nach innen zu verdichten. Das Dummste, was passieren könnte, ist, wenn jemand bei einer Liegenschaft verdichten möchte, diese jedoch nicht umsetzt, weil eine Mehrwertabgabe fällig wird.

Christa Altorfer (SVP) teilt aus ihrer Sicht mit, dass ihr die Höhe dieser Mehrwertabgabe ins Auge sticht. Sie wirft diese Sichtweise in die Runde, um darüber nachzudenken, was das eigentlich heisst, wenn 40 % - 50 % Mehrwertabgabe abgeschöpft wird. Nach ihrer Meinung wären 10 % - 20 % angebracht sowie korrekt zu Gunsten der betroffenen Landbesitzer, welche über mehrere Jahre im Besitz dieses Landes waren, dieses bewirtschaftet und dafür Steuern bezahlt haben. Unter diesen Umständen wollen Landbesitzer beziehungsweise Eigentümer ihr Land womöglich nicht mehr bebauen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass bei Teilrevisionen nur über die im Geschäftstitel traktandierten Artikel beraten und beschlossen werden darf. Eine Diskussion beziehungsweise Abstimmung über nicht traktandierete Artikel darf nicht erfolgen. Das Votum von Christa Altorfer betrifft Artikel 2 und der Änderungswunsch kann somit nicht berücksichtigt werden.

Gemeindepräsident Jürg Marti möchte die Aussage von Daniel Gisler (glp) bezüglich der möglichen Flut von Einsprechenden relativieren. Dieses Signal besteht nicht. Das Könizer-Modell ist nämlich entstanden, indem Köniz eine der ersten Gemeinden war, welche die Mehrwertabgabe eingeführt und die Freigrenze ähnlich wie Steffisburg definiert hat. Die Gemeinde Köniz hat die Ortsplanung lanciert und bei der Regelbauzone die Ausnützungsziffer reduziert respektive abgeschafft. Unweigerlich führte dies dazu, dass mit dem Freibetrag von CHF 20'000.00 praktisch jede Liegenschaft betroffen war und die Ausnützung auf die Seite geräumt wurde. Dies würde in Steffisburg dazu führen, dass nicht mehrere Hundert, sondern mehrere Tausend Parzellen geprüft werden müssten. Diese Parzellen müssten einzeln durchgegangen werden, das heisst, bei jedem einzelnen Objekt müsste die Auswirkung der Aufzoning geprüft werden, um die Werte vor und nach der Planungsmassnahme zu bestimmen. Mit grossem Aufwand könnte eine entsprechende Liste erstellt werden. Jedoch ginge der Prozess weiter, indem jedem Einzelnen die Sachlage eröffnet werden müsste, wenn man mit der Ortsplanungsrevision in die Auflage geht. Beim Eröffnen haben die Grundeigentümer keine Rechtsmittel, was folglich einen gewissen Frust auslösen würde. Dieser Umstand könnte dann so ausgelegt werden, dass es alle trifft und deshalb bei der Gesamtrevision der Ortsplanung ein "Nein" in die Urne gelegt wird. Es mag ein Risiko darstellen. Im Prozess ist es unschön, dass das Mehrwertabgaberecht kantonal formuliert und eidgenössisch mehrheitlich vorgegeben wird. Der Gemeinderat sieht ein grosses Risiko, dass es Diskussionen um ganz wenig oder fast nichts geben würde. Man muss sich bewusst sein, dass die Fälligkeit der Mehrwertabgabe entsteht, wenn die Ausnützungsziffer weggenommen wurde. Anschliessend gibt es dann die Verträge beziehungsweise die Verfügungen. Wenn der Grundeigentümer keine Veränderungen auf seinem Grundstück vornimmt, weil er zum Beispiel ein Zimmer mehr aufbauen könnte, dann passiert nichts. Es gibt viele solche Rechtsverfahren, bei welchen es schlussendlich um nichts oder um fast nichts geht.

Protokoll Grosser Gemeinderat vom Freitag, 19. Juni 2020

Ortsplanungen mit solchen Rechtshändeln zu riskieren, stellt er in Frage. Gemeinden, welche ihre Ortsplanungsrevision über Jahre nicht zum Ziel brachten, haben einen gewissen Nachholbedarf. Dieses Risiko will die Gemeinde Steffisburg nicht eingehen und sie sieht auch keine drohenden Einsparungen.

Bezüglich der Freigrenze, die gesetzt werden soll, erläutert er, dass es mittlerweile Gerichtsentscheidungen gibt, welche definieren, wo ungefähr die Grenze liegt. Die Grössenordnung dieser Grenze liegt zwischen CHF 60'000.00 und CHF 80'000.00. Es gibt zudem Gemeinden mit CHF 100'000.00 und CHF 120'000.00. Bis anhin hat niemand geklagt. Wird die Freigrenze hoch angesetzt, so wird sicherlich die Gleichbehandlung in Frage gestellt. Dass es eine abschliessende Gerechtigkeit in diesem Geschäft geben wird, schliesst er vorweg aus. Nicht jeder Grundeigentümer, auch mit einer Streichung der Ausnützungsziffer, wird die gleichen Vorteile haben. Ein grosser Teil ist von diesen Massnahmen nicht betroffen, und zwar jene, die nicht Grundeigentümer sind und worauf eine Entlastung gemacht werden könnte. Falls eine Änderung erfolgen sollte, ist nun ein theoretischer Ansatz im Reglement vorhanden. Es gibt auch grössere Aufzonungen, welche im Rahmen der Ortsplanungsrevision individuell näher betrachtet werden müssen. Dabei handelt es sich um grössere Parzellen, welche mit der Ausnützungsziffer durchschlüpfen könnten. Kann über das Baurecht keine saubere Regelung getroffen werden, damit diese anders definiert und behandelt werden können, so kann es sein, dass vor der nächsten Gesamtrevision, das heisst im Laufe des nächsten Jahres, ein weiteres Mal über das Reglement der Mehrwertabgabe diskutiert werden müsste. Der Artikel 1 Abs. 3 ist nicht der entscheidende Passus für die vorgelagerten Ein- und Aufzonungen, welche zu behandeln sein werden. Diesbezüglich besteht kein zeitlicher Druck. Für den Gemeinderat ist der Artikel jedoch relevant.

Abstimmung über den Antrag von Daniel Gisler (glp) zu Art. 1 Abs. 3, ersatzlose Streichung

Mit 24 zu 4 Stimmen (bei 1 Enthaltung) wird der Antrag abgelehnt.

Artikel 2 Abs. 4

Daniel Gisler (glp) sagt, dass Konsumentenpreise mit der Baulandentwicklung nichts zu tun haben. Weshalb ist dieser Artikel trotzdem so aufgeführt? Handelt es sich dabei um ein übergeordnetes Recht und weshalb wird dies so gemacht?

Jürg Marti bestätigt, dass es sich dabei um ein übergeordnetes Recht handelt. Der Kanton hat dies so definiert.

Artikel 3 Abs. 4 (neu)

Keine Wortmeldungen.

Artikel 4 Abs. 1

Keine Wortmeldungen.

Titel zu Kapitel 4

Keine Wortmeldungen.

Ergänzung mit Kapitel 5 beziehungsweise Ergänzung Artikel 9 (neu)

Keine Wortmeldungen.

Schlusswort

Gemeindepräsident Jürg Marti verzichtet auf ein Schlusswort.

Schlussabstimmung

Mit 27 zu 2 Stimmen fasst der Rat folgenden

Beschluss

1. Die Änderungen im Ingress sowie den Artikeln 1 Abs. 2 bzw. 3 (neu), 2 Abs. 4, 3 Abs. 4 (neu), 4 Abs. 1, im Titel zu Kapitel 4 und die Ergänzung mit Kapitel 5 bzw. Artikel 9 (neu) des Reglements über die Mehrwertabgabe vom 1. Dezember 2017 werden im Rahmen der 1. Teilrevision genehmigt.
2. Die 1. Teilrevision tritt am 1. August 2020 in Kraft.

3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an
 - Hochbau/Planung
 - Finanzen
 - Präsidiales (Umsetzung Teilrevision in Erlassunterlagen)

2020-34 Präsidiales und Hochbau/Planung; Ortsplanungsrevision Steffisburg; vorgelagerte Ein- und Aufzonungen ZPP T "Au/Hodelmatte", ZPP U "Stockhornstrasse" und ZPP V "Glättimüli" sowie Änderung Schutzzonenplan im Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 "Glockenthal"; Beschlussfassung über baurechtliche Grundordnung mit Änderungen Baureglement, Zonenplan und Schutzzonenplan; Genehmigung und Verabschiedung Botschaft Gemeindeabstimmung vom 27.09.2020

Traktandum 4, Sitzung 3 vom 19. Juni 2020

Registratur

10.051 Abstimmungen

Ausgangslage

Die Gemeinde Steffisburg führte in den Jahren 2004 bis 2008 die letzte Revision der Ortsplanung durch. Eine Gesamtrevision der Ortsplanung ist aufgrund neuer gesetzlicher Aufträge unumgänglich (neues Raumplanungsgesetz, neuer kantonaler Richtplan, Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen BMBV etc.). Daher wurde der Revisionsprozess anfangs 2017 gestartet.

In der ersten Phase wurde ein Raumentwicklungskonzept (REK) 2035 erarbeitet. In der zweiten Phase wurden die Grundlagen für bedeutende Ein- und Aufzonungen (vorgelagert zur ordentlichen Ortsplanungsrevision) basierend auf dem REK 2035 ausgestaltet, damit pro Planungsgebiet das Planerlassverfahren umgesetzt werden kann, welches mit der Urnenabstimmung am 27. September 2020 und der abschliessenden Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR genehmigt wird. In der dritten Phase erfolgt schliesslich das Planerlassverfahren der ordentlichen Ortsplanung (Baureglement, Zonenpläne, Schutzzonenplan [inkl. vorgelagerte Ein- und Aufzonungen]). Die Unterlagen werden den Stimmberechtigten in einer weiteren Urnenabstimmung zum Entscheid vorgelegt. Abschliessend wird die gesamte Baurechtliche Grundordnung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern genehmigt.

Bedeutende Ein- und Aufzonungen in den Gebieten Au/Hodelmatte, Stockhornstrasse und Glättimüli (Vorlagen 1 bis 3)

Die vorliegenden Abstimmungsunterlagen betreffen die Planungsaufgabe des Teilprojekts der bedeutenden Ein- und Aufzonungen (vorgelagert zur ordentlichen Ortsplanungsrevision). Das vorliegende Planerlassverfahren ist so aufgebaut, dass vorgängig zum Verfahren der ordentlichen Ortsplanungsrevision drei bedeutende Ein- und Aufzonungen einzeln zur Abstimmung vorgelegt werden. Mit diesem Vorgehen wird nicht die Revision der Ortsplanung als Ganzes bestätigt oder in Frage gestellt, sondern es wird über die nachstehenden drei Einzelvorhaben

- Ein- und Aufzoning mittels Zone mit Planungspflicht ZPP T "Au/Hodelmatte" (Vorlage 1)
- Ein- und Aufzoning mittels Zone mit Planungspflicht ZPP U "Stockhornstrasse" (Vorlage 2)
- Einzonung mittels Zone mit Planungspflicht ZPP V "Glättimüli" (Vorlage 3)

je separat abgestimmt.

Änderung Schutzzonenplan; Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 1 "Glockenthal" (Vorlage 4)

Die Ein- und Aufzonungen sowie die neue Erschliessung via Stockhornstrasse auf die Ein- und Aufzoninggebiete "Au/Hodelmatte" und "Stockhornstrasse" und auf die zukünftige Langsamverkehrsachse "Stockhornstrasse – Weberweg" bedingen die Revision des Schutzzonenplans bezüglich des Landschaftsschutzgebiets Nr. 1 "Glockenthal". Eine geringfügige Anpassung wird auch bei der Gebäudegruppe an der Thunstrasse 36/36c vorgenommen. Das Schutzgebiet wird so leicht angepasst, dass die bestehenden Gebäude der Hofgruppe ausserhalb des Schutzperimeters zu liegen kommen.

Stellungnahme Gemeinderat

Stand Planerlassverfahren und Einsprachen

Die Unterlagen zu den vorgelagerten Ein- und Aufzonungen (sowie der Überbauungsordnung Nr. 95 "Erschliessung Hodelmatte") lagen vom 17. Oktober bis 18. November 2019 öffentlich auf. Aufgrund der durchgeführten Einspracheverhandlungen und fehlenden Unterlagen in der 1. Auflage wurden die Vorlagen angepasst und erneut öffentlich aufgelegt (ohne die Einzonung Glättimüli).

Protokoll Grosser Gemeinderat vom Freitag, 19. Juni 2020

Seite 87

Der Schutzzonenplan wurde im Unterschied zur ersten Auflage nicht mehr mit der Überbauungsordnung Nr. 95 "Erschliessung Hodelmatte" behandelt (im gemischt geringfügigen Verfahren), sondern als ordentliche und separate Vorlage. Demzufolge musste auch die Überbauungsordnung Nr. 95 "Erschliessung Hodelmatte" nicht mehr aufgelegt werden. Die Überbauungsordnung Nr. 95 "Erschliessung Hodelmatte" wird durch den Gemeinderat (keine Volksabstimmung) und durch das AGR genehmigt. Die abschliessende Genehmigung kann das AGR erst vornehmen, sobald der revidierte Schutzzonenplan in Rechtskraft erwachsen ist.

Einsprachen aus den zwei öffentlichen Auflagen

Es gingen 16 Einsprachen und eine Rechtsverwahrung ein, vier der eingereichten Einsprachen enthielten zudem ebenfalls Elemente einer Rechtsverwahrung. Zwei Einsprachen sind explizit zur UeO Nr. 95 "Erschliessung Hodelmatte" eingegangen. Sechs Einsprachen sind zu den Verfahren der UeO Nr. 95 und den ZPP T "Au/Hodelmatte" und ZPP U "Stockhornstrasse" eingegangen, sieben Einsprachen lediglich zu den vorgelagerten Ein- und Aufzonungen in den Gebieten "Au/Hodelmatte" und "Stockhornstrasse". Drei Einsprachen wurden nach der Auflagefrist, respektive den Einspracheverhandlungen, vollständig zurückgezogen, fünf Einsprachen wurden teilweise zurückgezogen und acht Einsprachen bleiben aufrechterhalten.

Explizit zur ZPP T "Au/Hodelmatte" richteten sich 12 Einsprachen, davon wurden zwei vollständig und vier teilweise zurückgezogen, sechs Einsprachen bleiben aufrechterhalten. Zur ZPP U "Stockhornstrasse" richteten sich drei Einsprachen, davon wurden zwei teilweise zurückgezogen, eine Einsprache bleibt aufrechterhalten. Zur ZPP V "Glättimüli" ging keine Einsprache, jedoch eine Rechtsverwahrung ein. Gegen die Änderung des Schutzzonenplans (im Rahmen der UeO Nr. 95 "Erschliessung Hodelmatte") gingen zwei Einsprachen ein.

Infolge verschiedener Anpassungen bei den zwei Ein- und Aufzonengebieten "Au/Hodelmatte" und "Stockhornstrasse" und der neuen Vorlage zum Schutzzonenplan bezüglich der Änderung des Landschaftsschutzgebiets Nr. 1 "Glockenthal" wurde eine zweite öffentliche Auflage durchgeführt. Hier gingen folgende Einsprachen ein: Drei Einsprachen, welche sich allesamt zur ZPP T "Au/Hodelmatte" richten. Zwei Einsprachen sind gegen die ZPP U "Stockhornstrasse" eingegangen. Zum Schutzzonenplan bezüglich Anpassung des LSG Nr. 1 "Glockenthal" wurde eine Einsprache eingereicht. Alle Einsprachen bleiben aufrechterhalten.

Die Einsprachepunkte wie auch die Stellungnahmen der Planungsbehörde sind in den Kernelementen in der Abstimmungsbotschaft vom 27. September 2020 ersichtlich. Diese müssen jedoch nicht zwingend im vorliegenden Detaillierungsgrad in der Abstimmungsbotschaft aufgeführt werden und könnten auch weggelassen werden. Dem Gemeinderat ist es jedoch wichtig, dass das Parlament von den Kerninhalten Kenntnis hat. Der Entscheid über den Detaillierungsgrad wird dem Parlament überlassen (allenfalls Wegfall der Einsprachetabellen). Dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern ist zu beantragen, die aufrechterhaltenen Einsprachen abzulehnen. Der Kanton entscheidet abschliessend über die Einsprachen.

Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland

Gemäss Art. 126b BauG kann die Gemeinde mit der Grundeigentümerschaft vertraglich vereinbaren, der Bauzone zugewiesenes Land innert einer bestimmten Zeit zu überbauen oder zonenkonform zu nutzen. Im Falle der Nichtbeachtung ist der Gemeinde ein übertragbares Kaufrecht einzuräumen. Die Bauverpflichtung und das Kaufrecht wird vertraglich geregelt und kommt lediglich bei Einzonungen zum Tragen.

Ausgleich von Planungsvorteilen

Grundeigentümer, die infolge der Planung einen Mehrwert erhalten, haben eine entsprechende Mehrwertabgabe zu entrichten. So sieht es Art. 142 BauG vor. Die Abgabe richtet sich nach dem Reglement über die Mehrwertabgabe MWAR der Gemeinde Steffisburg vom 1. Dezember 2017, revidiert am 19. Juni 2020 (Behandlung erfolgt am 19. Juni 2020 im Grossen Gemeinderat). Die Mehrwertabgabe ist durch den Gemeinderat zu verfügen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für Wohnraum im günstigeren Preissegment

Die ZPP-Vorschriften im Gebiet "Au/Hodelmatte" sehen vor, dass Zweck der Planung auch die gezielte Förderung der sozialen Durchmischung und der Bereitstellung von Wohnraum im günstigeren Preissegment sein soll. Die Vorschriften zur Art der Nutzung präzisieren, dass 20 % der dem Wohnen dienenden oberirdischen Geschossfläche für Wohnungen im günstigeren Preissegment reserviert sind. Für diesen Teil regelt die Gemeinde mit der Grundeigentümerschaft in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Bedingungen, namentlich die Flächen und das Raumprogramm sowie die Mietzinse. Die Vereinbarungen wurden allen betroffenen Grundeigentümern zur Unterzeichnung zugestellt. Die Frist läuft momentan noch. Informationen dazu werden direkt an der Sitzung bekannt gegeben.

Weiteres Vorgehen

Im nächsten Schritt des Planerlassverfahrens haben die Stimmberechtigten von Steffisburg über die Ein- und Aufzonungen sowie die Änderung im Schutzzonenplan zu beschliessen. Der Entwurf der Abstimmungsbotschaft zu Händen des Grossen Gemeinderates wurde im Rohtext ausgearbeitet.

Protokoll Grosser Gemeinderat vom Freitag, 19. Juni 2020

Die Botschaft wird im Nachgang zur GGR-Sitzung vom 19. Juni 2020 drucktechnisch gemäss den CI-Vorgaben aufbereitet und allenfalls auch noch redaktionell an das Beratungsergebnis angepasst.

Terminplan für die Gemeindeabstimmung vom 27. September 2020

Damit die Vorlage am 27. September 2020 zur Abstimmung gebracht werden kann, muss der folgende Zeitplan zwingend eingehalten werden:

Datum	Sachverhalt	Zuständigkeit
19.06.2020	Genehmigung/Freigabe Botschaft z.H. Gemeindeabstimmung	Grosser Gemeinderat
29.06.2020	Anordnung zur Durchführung der Gemeindeabstimmung	Gemeinderat
20.08.2020	Publikation Abstimmung nach Art. 9 Abs. 1 GV (mind. 30 Tage vor Abstimmung)	Präsidaies
17.08.2020	Versand Flyer an alle Haushalte mit Infos zu den vier Vorlagen – kurz und bündig	Hochbau/Planung und Präsidaies
27.08.2020	Versand Botschaft (Zeitfenster Post MO 31.08. – SA 05.09.2020)	Präsidaies
08.09.2020	Informationsveranstaltung zu den vier Abstimmungsvorlagen	Hochbau/Planung und Präsidaies
27.09.2020	Gemeindeabstimmung	Stimmberechtigte
01.10.2020	Publikation Ergebnis Gemeindeabstimmung	Präsidaies
09.11.2020	Beschlussfassung/Erwahrung Resultat Gemeindeabstimmung	Gemeinderat
19.11.2020	Publikation Erwahrung Gemeindeabstimmung	Präsidaies
März 2021	Genehmigung Unterlagen Änderung baurechtliche Grundordnung	AGR
April 2021	Publikation Genehmigungsbeschluss AGR mit Beschwerdefrist	Präsidaies

Im Übrigen wird auf die Abstimmungsbotschaft verwiesen, welche Details und Planskizzen zu den einzelnen Vorlagen enthält.

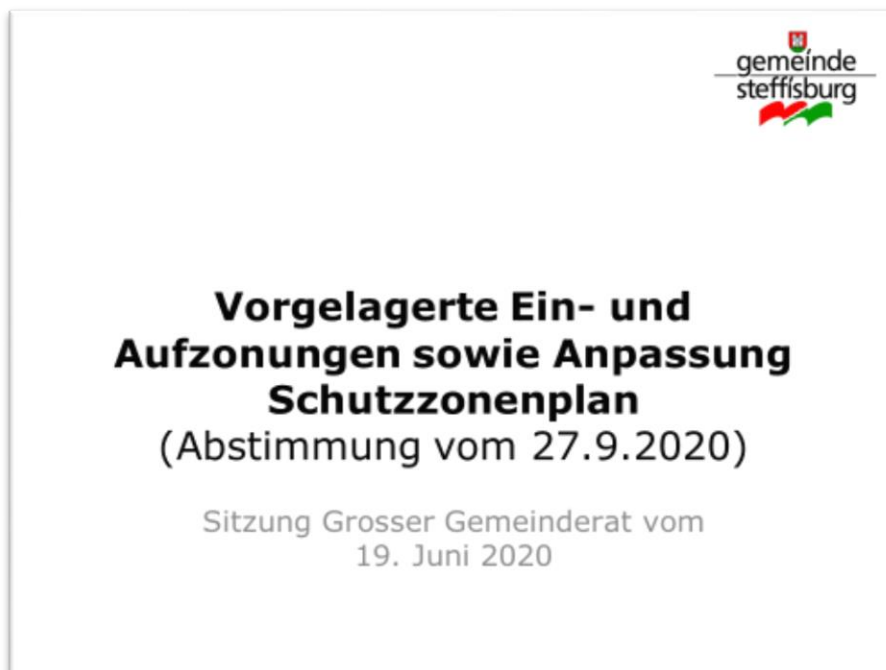
Antrag Gemeinderat

1. Die Änderung der Baurechtlichen Grundordnung, bestehend aus:
 - 1.1 Änderung Baureglement Art. 59 Zonen mit Planungspflicht, bestehend aus Ein- und Aufzoning ZPP T "Au/Hodelmatte", Ein- und Aufzoning ZPP U "Stockhornstrasse", Einzoning ZPP V "Glättimüli"
 - 1.2 Änderung Zonenplan, bestehend aus Ein- und Aufzoning ZPP T "Au/Hodelmatte", Ein- und Aufzoning ZPP U "Stockhornstrasse", Einzoning ZPP V "Glättimüli"
 - 1.3 Änderung Schutzzonenplan bezüglich des Landschaftsschutzgebiets LSG Nr. 1 "Glockenthal" wird beschlossen und zu Händen der Gemeindeabstimmung vom 27. September 2020 verabschiedet.
2. Dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern werden die aufrechterhaltenen Einsprachen zur Ablehnung beantragt.
3. Die Botschaft an die Stimmberechtigten im Hinblick auf die Gemeindeabstimmung vom 27. September 2020 wird genehmigt. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Botschaft im Nachgang zur GGR-Sitzung vom 19. Juni 2020 drucktechnisch gemäss den CI-Vorgaben aufbereitet und allenfalls auch noch redaktionell an das Beratungsergebnis angepasst wird.
4. Die Änderung der baurechtlichen Grundordnung gemäss Ziffer 1 vorstehend ist gemäss den Bestimmungen in Art. 37 der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor dem Beschluss durch die Stimmberechtigten im Rahmen der Gemeindeabstimmung vom 27. September 2020 öffentlich aufzulegen. Der Beginn der öffentlichen Auflage sowie Ort und Zeit sind vorgängig zu publizieren.
5. Die Inkraftsetzung der Änderung der baurechtlichen Grundordnung gemäss Ziffer 1 vorstehend ist nach der rechtskräftigen Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern gemäss Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung zu publizieren.
6. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
7. Eröffnung an:
 - Präsidaies
 - Hochbau/Planung
 - Präsidaies (Auflageexemplar z.H. Gemeindeabstimmung vom 27.09.2020)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 28. Juli 2020, in Kraft.

Behandlung

Gemeindepräsident Jürg Marti verweist auf die detaillierten Ausführungen im vorangehenden Bericht und die Powerpoint-Präsentation anlässlich der Fraktionsorientierung am 16. Juni 2020. Weil nicht alle an dieser Orientierung teilnehmen konnten, präsentiert er einige wesentliche Folien davon und nimmt ergänzend Stellung.

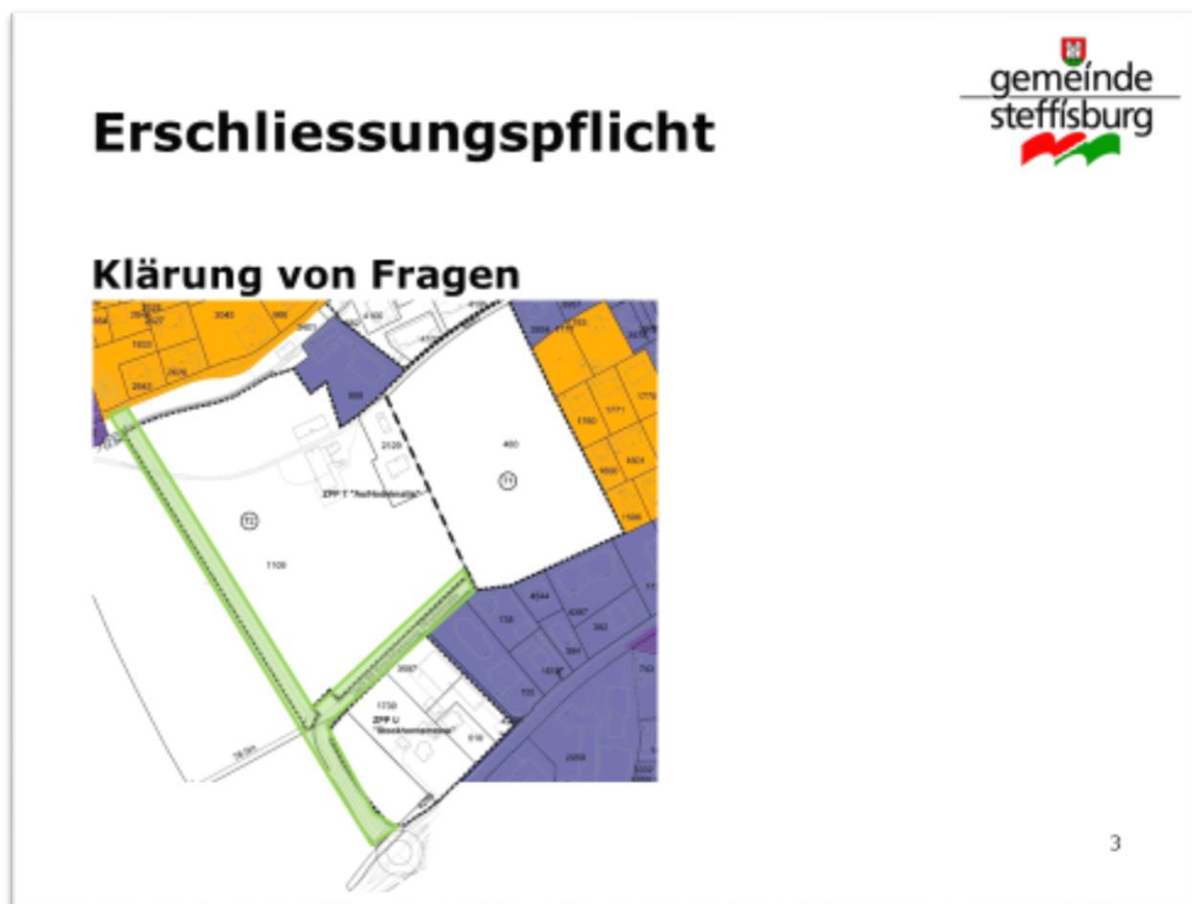


Beim vorangehenden Traktandum hat Christa Altorfer (SVP) zum Artikel 2 des Reglements die Höhe der Mehrwertabgabe kritisiert und gesagt, dass 10 % - 20 % statt 40 % - 50 % angebracht wären. Jürg Marti erklärt, dass 10 % oder 15 % gar nicht erst ins Reglement über die Mehrwertabgabe aufgenommen werden kann. Das kantonale Gesetz gibt mindestens 20 % vor. Für Steffisburg wäre es delikant, wenn das Minimum des Kantons von 20 % übernommen würde. Somit würden alle, welche in den letzten Jahren eine Ein- und Auszonung erfahren haben, nicht gleich behandelt. Seit den 80er-Jahren gilt die Praxis von 40 %.



Bei den rotumrandeten Flächen handelt es sich um die Anpassung des Schutzzonenplans (Reduktion Perimeter Landschaftsschutzgebiet). Bei dem kleinen, roten Dreieck handelt es sich um einen Revisionsbe-

darf, welcher seit mehreren Jahren besteht. Die vorstehenden Bereinigungen müssen nach kantonalem Recht vorgenommen werden, um die Einzonungen realisieren zu können.



Das hellgrüne Element wurde der Bevölkerung bereits bei der letzten Ortsplanungsrevision kommuniziert, nämlich die neue Langsamverkehrsachse (LVA) Stockhornweg – Weberweg. Dieses Vorhaben ist bei der Ortsplanungsrevision 2008 entstanden, wobei das entsprechende Gebiet in eine W3 eingezont wurde. Mit der Einzonung sagt das kantonale Baurecht, dass eine Erschliessung gemacht werden kann. Wenn das Gebiet noch nicht erschlossen ist, wird die Einwohnergemeinde erschliessungspflichtig. Dieser Sachverhalt wurde der Bevölkerung schon im 2008 kommuniziert. Bei diesem Projekt handelt es sich um die UeO 95 "Erschliessung Au/Hodelmatte". Es ist nicht die fünfte Vorlage, worüber die Bevölkerung zu bestimmen hat. Die Kompetenz hierfür liegt beim Gemeinderat als Planungsbehörde mit der abschliessenden Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Die Gemeinde Steffisburg ist jedoch die Auslöserin für die Anpassung dieses Schutzzonenplans. Würden die Vorlagen bezüglich Ein- und Aufzonungen an der Urne nicht obsiegen, wenn diese Erschliessung realisiert werden soll, muss der Schutzzonenplan entsprechend geändert werden. Demzufolge würde es die LV-Achse quer über das Landwirtschaftsland in dieser Art nicht geben. Eine alleinige LV-Achse über eine bestehende Parzelle Landwirtschaftsland würde eine Zerschneidung des Landes bedeuten und wäre nicht genehmigungsfähig. Diese LV-Achse ist auch im Raumentwicklungskonzept (REK) vorhanden.

Nachhaltig



4

Die gesamtheitliche Entwicklung von Steffisburg ist relevant und sie steht so solide wie der Wald auf dem vorstehenden Bild. Aus diesem Grund kann auch der Begriff Nachhaltigkeit verwendet werden. Es wird von einem gewissen Wachstum ausgegangen. Wenn Mehrwertabgaben erhoben werden können, dann ist ein entsprechendes Wachstum die Folge. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass es sich um ein moderates Wachstum handelt, welches dem Parlament und der Bevölkerung vorgeschlagen wird. An gewissen Orten muss wieder gesät werden wie zum Beispiel in der Scheidgasse. Anhand der Scheidgasse erklärt er die zum Teil langen Prozesse. Dieses Gebiet wurde im 2008 eingezont und nun erst im 2020 wird eine Bebauung realisiert. Die Einzonung der Hodelmatte erfolgte ebenso im 2008 und wurde bis heute nicht bebaut. Eine Ortsplanungsrevision mit den entsprechenden Ein- und Aufzonungen ist stets eine vorausschauende Überlegung.

Fazit zu Vorlagen

Moderates Wachstum «Erst säen, dann ...» - konkrete Projekte folgen mittel-/langfristig

Potentiale erschliessen, Forderungen nach:

- Wohnraum im günstigeren Preissegment;
- Erfolgreiche Fernwärme – Energieeffizienz;
- Wirtschaftliche Prosperität (Wertschöpfung);
- Finanzierung der bestehenden und neuen Infrastruktur (finanzielle Herausforderungen)

Aus der Stärke heraus neue Stärken gewinnen.

5

Er hebt die Wichtigkeit der Entwicklung der Wirtschaft hervor. Ein gesundes und vernünftiges Wachstum bietet entsprechende Finanzierungsmöglichkeiten von bestehenden und neuen Infrastrukturanlagen.

Fragen und Diskussion



Steffisburg hat viele Stärken. Aus diesen Stärken sollen wieder weitere Stärken entwickelt werden. Er bittet die Ratsmitglieder, dem Antrag des Gemeinderats zu folgen.

Stellungnahme AGPK

Gemäss AGPK-Präsident Reto Neuhaus, empfiehlt die AGPK, das Geschäft zu genehmigen.

Der Vorsitzende erklärt das Vorgehen. Vorab können generelle Bemerkungen zur Ortsplanungsrevision angebracht werden. Anschliessend Grundsätzliches zur Abstimmungsbotschaft. Darauffolgend wird die Abstimmungsbotschaft inhaltlich durchgegangen.

Eintreten

Ursula Saurer sagt namens der SVP-Fraktion, dass sie die Ortsplanungsrevision intensiv diskutiert hat und kritische Fragen aufgeworfen wurden. Wo und wie soll Steffisburg wachsen? Soll noch mehr Land verbaut werden? Jürg Marti hat vorhin die Antwort gegeben und gesagt, dass eine moderate Lösung angestrebt wird. Ist die Zufahrt Hodelmatte die sinnvollste Variante? Auch dort konnte Jürg Marti eine Antwort geben. Ist der Zwang zur Abhängigkeit ans Fernwärmenetz eine sinnvolle Sache oder schränkt es den Markt ein? Kann trotz Auflagen des verbilligten Wohnungsbaus ein geeigneter Bauherr gefunden werden oder wird die ganze Angelegenheit verteuert? Nicht alle Fraktionsmitglieder sind mit sämtlichen Punkten einverstanden. Die SVP-Fraktion wird grossmehrheitlich dem Gesamtpaket zustimmen. Sie dankt dem Gemeinderat und allen Beteiligten für diese immense Arbeit, welche im Vorfeld zu dieser Ortsplanungsrevision geleistet wurde. Dies zum Wohle der Gemeinde Steffisburg und den Bürgerinnen und Bürgern von Steffisburg.

Thomas Schweizer dankt im Namen der EVP/EDU-Fraktion dem Gemeinderat, dass er in der gegenwärtigen Ortsplanung eher bereit ist, auf die Bürgerinnen und Bürger zu hören als auf den Kanton, das heisst massiv weniger Bauland einzuzonen als es der Kanton erlauben würde und möchte. Der Gemeinderat setzt den Schwerpunkt auf die innere Verdichtung sowie auf die sozial- und wirtschaftsfreundliche Nutzung der einzuzonenden Gebiete. Dies ist im Sinn der EVP/EDU-Fraktion. Daher wird sie die Vorlage unterstützen.

Reto Neuhaus sagt namens der glp/BDP-Fraktion, dass das Gemeindegebiet entwickelt werden soll. Ob aber ein Wachstum notwendig ist, damit keine Probleme entstehen, stellt sie eher in Frage. Es steht in der Vorlage bezüglich Au/Hodelmatte, dass beabsichtigt wird, ein Fünftel im preisgünstigen Segment zu bauen. Geht er richtig in der Annahme, dass es sich nur um 20 % handelt und der Rest offen bleibt? Die glp/BDP-Fraktion hat das Geschäft kritisch geprüft und wird einige Punkte in der Detailberatung anbringen.

Abstimmung über das Eintreten

Einstimmig ist der Rat für das Eintreten.

Detailberatung

Regula Brunke Lengacher teilt im Namen der SP-Fraktion erfreut mit, dass mit dem Boden haushälterisch umgegangen wird. Äusserst positiv findet sie die Forderungen nach einem sozialen Wohnungsbau. Es ist der SP-Fraktion ein wichtiges Anliegen, die vorgesehene Verkehrsachse (LVA) vorwärts zu treiben. Zur Abstimmungsbotschaft vermerkt sie, dass sie sehr umfangreich und ausführlich gestaltet ist. Sie fragt sich, ob ein so detaillierter Text überhaupt gelesen wird. "In der Kürze liegt die Würze", so Regula Brunke Lengacher. Deshalb würde die SP-Fraktion begrüßen, in der Abstimmungsbotschaft nur das Wesentliche festzuhalten und somit zu vereinfachen. Sie empfiehlt, die Fassung mit allen Details für die Bürgerinnen und Bürger, welche alles genau lesen wollen, auf der Homepage der Gemeinde Steffisburg aufzuschalten. Zudem schlägt sie vor, ein paar detaillierte, ausgedruckte Exemplare zur Auflage bereitzustellen. Konkret stellt die SP-Fraktion folgende zwei Anträge:

1. Um die Abstimmungsbotschaft zu vereinfachen, sollen die Einsprachen mit ihren Erörterungen weglassen werden.
2. Die Einleitungen zu jedem Kapitel "In Kürze" sollen in einem anderen Farbton oder mit Rahmen hervorgehoben werden.

Kevin Müller sagt namens der FDP-Fraktion, dass sie den Antrag der SP-Fraktion bezüglich den Einsprachepunkten unterstützt. Diese sollen auf ein gesetzliches Minimum reduziert werden.

Simon Habegger (EDU) ist zu den Einsprachepunkten auch etwas aufgefallen. Das Amt für Gemeinden und Raumplanung des Kantons wird von Amtes wegen über die hängigen Einsprachen endgültig befinden. Unter Ziffer 6.4 (repetitiv) stellt die Gemeinde dem AGR den Antrag, diese Einsprachen abzuweisen. Ihm ist nicht klar, ob die Gemeinde dies tun muss. Aus seiner Sicht müsste dies nicht noch explizit erwähnt werden. Er stört sich an dieser Formulierung, weiss aber nicht, ob diese angepasst werden kann.

Matthias Döring bittet Simon Habegger, diese Anmerkung bei der kapitelweisen Behandlung anzubringen.

Kapitelweise Behandlung

Einleitung

Keine Wortmeldungen.

Vorlage 1; Ein- und Aufzoning Au/Hodelmatte

Daniel Gisler (glp) hat eine Frage bezüglich der Langsamverkehrsachse. Es wird mehrfach darauf hingewiesen, dass diese nicht durch ein Landschaftsschutzgebiet geführt werden darf. Aber eine Erschliessungsstrasse in dieser betroffenen Bauzone durch das Landschaftsschutzgebiet zu machen, ist möglich.

Jürg Marti erklärt, dass grundsätzlich eine Verkehrsachse beziehungsweise eine Strassenanlage in einem Landschaftsschutzgebiet nichts verloren hat. Ob es sich dabei um Langsamverkehr oder um motorisierten Verkehr handelt, spielt keine Rolle.

Daniel Gisler (glp) stellt folgende Anschlussfrage: wenn er die Pläne anschaut, sieht er links und rechts von dieser Erschliessungsstrasse, welche zur Hodelmatte führt, Landschaftsschutzgebiet. Er kann sich nicht vorstellen, dass ein Landschaftsschutzgebiet um diese Erschliessungsstrasse gelegt worden ist.

Jürg Marti sagt, dass es keine bestehende Strasse gibt. Auf dem Plan ist die neue Strassenanlage ersichtlich. Es handelt sich dabei einerseits um die Erschliessung Hodelmatte, für welche die Gemeinde seit 2008 erschliessungspflichtig ist und andererseits um die Erschliessung für die Einzoning Au sowie für die Ein- und Aufzoning Stockhornstrasse. Auf dem Plan ist die vorgesehene LV-Achse Stockhornstrasse-Weberweg eingezeichnet. Für die Erstellung der neuen Strassenanlage ist eine entsprechende Reduktion des Landschaftsschutzgebiets notwendig.

Reto Neuhaus sagt namens der glp/BDP-Fraktion bezüglich der Au/Hodelmatte, dass diese beiden Gebiete geografisch nahe beieinander liegen. Es wird davon ausgegangen, dass es sich um zwei verschiedene Projekte handelt. Die Hodelmatte ist bereits eingezont und dort soll nun eine Aufzoning beschlossen werden. Hingegen auf der anderen Seite, die Au, soll neu eingezont werden. Die glp/BDP-Fraktion lehnt die Vorlage in dieser Form ab. Flaches, wertvolles Kulturland zu verbauen ist nicht richtig, vor allem in der Au. Die Hodelmatte ist bereits eingezont und das kann nicht mehr geändert werden. Die glp/BDP-Fraktion spricht sich gegen das Bauen auf der Au aus, weil sich diese in einer Schutzzone befindet. Wofür wurde sonst diese Schutzzone definiert? Über Angelegenheiten, welche zusammengehören, muss auch zusammen abgestimmt werden können. Einerseits geht es bei der Vorlage 1 um die ZPP und anderer-

seits erst bei der Vorlage 4 um die Aufhebung der Schutzzone. Dies könnte unter Umständen zum Problem führen, dass zwar gebaut werden darf, aber dies durch den Schutzonenplan, bei einer entsprechenden Ablehnung, verhindert wird. Am 26. November 2017 herrschte bei der Sportanlage Schönau die gleiche Situation. Damals waren die Zonenplanänderung und die Aufhebung der Schutzzone in einer Vorlage zusammengefasst. Aus diesen Gründen wird die Vorlage 1 mehrheitlich abgelehnt.

Jürg Marti erläutert zum Schutzonenplan, dass Landschaftsschutzgebiet nicht Naturschutzgebiet ist. Es hat nichts mit Kulturland und Fruchtfolgefächern zu tun. Landschaftsschutzgebiet ist keine Bauverbotszone. Es handelt sich dabei um eine Ästhetikfrage. Es wurde versucht, bei der Au/Hodelmatte eine Vorlage daraus zu machen. Anschliessend hat sich ein Jurist dieser Angelegenheit angenommen und sagte, diese Änderung dürfte nicht im gemischt geringfügigen Verfahren erfolgen. Es brauche eine separate, ordentliche Revision für diese Anpassung. Diese Empfehlung hat die Gemeinde mit dem AGR angeschaut und es wurde entschieden, die Rechtsunsicherheit aus dem Verfahren zu eliminieren. Die Gemeinde hat es eigentlich anders gewollt. Es handelt sich dabei um die volle Transparenz. Würde eine Vorlage negiert, dann geht es weiter mit der ordentlichen Ortsplanungsrevision, wobei der ganze Schutzonenplan auf den Tisch gelegt würde. Beim Mitwirkungsverfahren wurde der Bevölkerung der komplette Schutzonenplan auf dem Landschaftsschutzgebiet bereits vorgestellt. Es ging diesbezüglich keine einzige Eingabe ein. Deshalb ist die Situation auch nicht kritisch. Seit 2008 ist klar, dass dort eine Korrektur vorgenommen werden muss. Auch im Zusammenhang mit dem Bypass Thun Nord wurde dies der Bevölkerung aufgezeigt. Es wird davon ausgegangen, dass zusammen mit dem Kanton ein weiterer Weg gefunden werden könnte, wenn dieser Schutzonenplan abgelehnt würde. Bezüglich der gewünschten Forderung von zwei Einzelvorlagen sagt er, dass dies schlecht funktionieren würde. Die beiden Parzellen haben eine gemeinsame Erschliessungsachse. Praktisch von jeder politischen Partei wurde gefordert und gewünscht, dass die Langsamverkehrsachse Thun – Steffisburg realisiert wird. Damit diese erstellt werden kann, muss dieser Siedlungsrand neu definiert werden. Daher ist die Au/Hodelmatte als ein Paket zustande gekommen. Es ist keine Mogelpackung, sondern weist ein klarer Sachzusammenhang auf. Deshalb wurde die ZPP in zwei Teilbereiche unterteilt. Es gibt ein Qualitätssicherungsverfahren, welches in den ZPP-Bestimmungen formuliert ist. Es gibt zudem ein Studienauftragsverfahren, bei welchem über die ganze Fläche eine Planung gemacht werden muss, damit in Etappen gebaut werden kann.

Thomas Schweizer freut sich im Namen der EVP/EDU-Fraktion, dass der Gemeinderat beabsichtigt, die Langsamverkehrsachse in absehbarer Zukunft zu bauen. Sie ist daher bereit, das Vorhaben zu unterstützen. Sie fordert eine entsprechende Flächenkompensation. Diesbezüglich gibt es Anmerkungen in der Ortsplanung, dass eine Kompensation in der Oberzelg vorgenommen werden könnte. Die EVP/EDU-Fraktion wird diese Absicht im Auge behalten. Thomas Schweizer stört sich daran, dass die Gemeinde Steffisburg das Label "Energistadt" trägt und 1,5 Autoabstellplätze für diese Siedlung geplant sind. Diese Siedlung wird gut erschlossen und die Bushaltestelle in kürzester Zeit erreichbar sein. In der herrschenden Zeit der Klimaerwärmung kann sich die Gemeinde Steffisburg nicht leisten, so viele Parkplätze zur Verfügung zu stellen. Er stellt den Antrag, die 1,5 Parkplätze auf 1 Parkplatz herabzusetzen. Jedoch weiss er nicht, ob dies in der Kompetenz des Gemeinderats liegt oder ob das Parlament dazu auch etwas zu sagen hat.

Jürg Marti sagt, dass die Überlegungen von Thomas Schweizer (EVP) nicht weit entfernt von den Überlegungen des Gemeinderates liegen. Der Gemeinderat hat in der ersten Auflage 1,0 Parkplätze pro Wohneinheit vorgesehen. Er ist sich aber bewusst, dass dies nicht auf Freude stossen würde, vor allem würde damit eine Einflusnahme auf die Grundeigentümerschaft ausgeübt. Bei der ersten Auflage hat es sogar Einsprachen aus dem Umfeld gegeben und nicht von Direktbetroffenen. Diese Angelegenheit wurde dann aus juristischen Gründen geprüft. Die entsprechende Definition ist in der kantonalen Baugesetzgebung formuliert. Sie gibt vor, dass bei Arealentwicklungen ab einer gewissen Anzahl Wohneinheiten eine Bandbreite von 0,5 – 2,0 Parkplätze pro Wohneinheit einzurechnen sind. Geht man unter 0,5 muss ein Mobilitätskonzept vorgewiesen werden können. Der Gemeinderat als Planungsbehörde hat kein Recht, diese Bandbreite einzuschränken. Sie basiert auf einem minimalen Konsens mit der Grundeigentümerschaft. Seit der zweiten Auflage sind Einsprachen eingegangen, worüber der Kanton abschliessend zu beurteilen hat. Der Kanton kann jedoch kaum Einfluss nehmen, da diese Bandbreite definiert ist. Man könnte nur Einfluss nehmen, wenn über das Areal eine neue Durchgangsachse gebaut würde und dieses Areal mehr Verkehr schlucken müsste. Weil die Erschliessungsachse nur bis an den Siedlungsrand geht, ist eine Durchsetzung nicht möglich.

Wenn diesbezüglich ein Antrag gestellt und der Kanton diesen gutheissen würde, so könnte die Gemeinde eine Änderung vornehmen. Wird jedoch im baupolizeilichen Bereich der Vorlage eine Änderung vorgenommen, würde eine weitere Auflage notwendig und es hätte eine weitere Einspracherunde zur Folge. Aus diesem Grund wurden zwei Auflagen lanciert, welche leicht nachgebessert wurden. Gegen das übergeordnete Recht ist die Gemeinde chancenlos, wenn eine Anpassung durchgebracht werden soll. Es handelt sich dabei um eine Schwäche der kantonalen Baugesetzgebung. Das Gleiche ist beim Energiethema festzustellen. Das kantonale Energiegesetz lässt es nicht zu, dass eine Gemeinde die Legitimation hat, eine Holzbauweise in ein Baurecht aufzunehmen.

Michael Rüfenacht (BDP) hält fest, dass er die Vorlage insgesamt unterstützt. Er dankt für die detaillierten Unterlagen und die erklärenden Ausführungen von Jürg Marti. Es handelt sich um eine ausgewogene Protokoll Grosser Gemeinderat vom Freitag, 19. Juni 2020

und wohlüberlegte Vorlage, welche sich mit schwierigen Fragen beschäftigt hat. Es macht Sinn, diesen Siedlungsrand neu zu definieren.

Hans-Rudolf Marti (SVP) nimmt Stellung zu 1,5 Parkplätze pro Wohneinheit. Will man jemanden besuchen, stehen heute meistens zu wenig Parkplätze zur Verfügung. Das ist umständlich und ärgerlich, vor allem für älteren Menschen. Auch weist er darauf hin, dass Personen zum Teil beruflich betroffen sind. Zum Beispiel ist ein Monteur darauf angewiesen, sein Geschäftsauto parkieren zu können. Daran ist auch zu denken und nicht nur an jene, welche auf kein Fahrzeug angewiesen sind.

Seitenweise Behandlung der Abstimmungsbotschaft

Vorab hält der Vorsitzende fest, dass der Input von der SP-Fraktion bezüglich der optischen Hervorhebung "Die Vorlage in Kürze" aufgenommen wurde und durch die Abteilung Präsidiales bestmöglich umgesetzt wird.

Thomas Schweizer (EVP) verzichtet auf einen Antrag bezüglich Anzahl Parkplätze pro Wohneinheit. Er bittet jedoch, künftig dieser Angelegenheit mehr Beachtung zu schenken.

Jürg Marti sagt dazu, dass es eine gewisse Garantie gibt. Es gibt eine Einsprache. Das AGR wird diese Angelegenheit unweigerlich prüfen müssen.

Die SP-Fraktion hat den Antrag gestellt, die Einsprachen bei jeder Vorlage zu streichen.

Jürg Marti nimmt dazu Stellung und hebt hervor, dass aus juristischer Sicht Probleme entstehen, wenn diese Einsprachepunkte komplett gestrichen werden. Es ist ihm wichtig, dass alle, die eine Einsprache eingereicht haben, sich irgendwo in der Abstimmungsbotschaft finden. Die Einsprachepunkte können reduziert, aber nicht ganz weggelassen werden. Das würde juristische Diskussionen nach sich ziehen. Die Stossrichtungen der Einsprachen müssen festgehalten werden. Vielleicht könnte der Antrag umformuliert werden, dass das rechtlich notwendige Minimum aufgeführt bleibt.

Abstimmung über den Antrag der SP-Fraktion, die Einsprachen bei allen Vorlagen soweit zu streichen, dass nur noch das rechtlich notwendige Minimum aufgeführt ist

Mit 24 zu 5 Stimmen wird der Antrag der SP-Fraktion angenommen.

Simon Habegger (EDU) verweist nochmals auf folgenden Satz, welcher auf Seite 17 unter der Tabelle steht. Dieser lautet wie folgt: "Dem Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR wird beantragt, die Einsprachen abzuweisen." Er fragt, ob dieser Satz so stehen gelassen werden muss oder ob dieser gestrichen werden kann. Weiter unten steht, dass das AGR von Amtes wegen über die hängigen Einsprachen endgültig entscheidet. Er findet diesen Satz unschön, da gegen die Einsprechenden klar Stellung genommen wird.

Jürg Marti nimmt diese Anmerkung als Prüfauftrag entgegen. Formell ist der Satz korrekt. Es ist ein klares Bekenntnis, dass alle Einsprachen vollständig abgewiesen werden. Er geht davon aus, dass dieser Satz formell juristisch so stehen gelassen werden muss.

Reto Jakob (SVP) bemerkt, dass Jürg Marti sagte, dass der Einsprechende dazu ermutigt wurde, die Einsprache bezüglich den Parkplätzen pro Wohneinheit stehen zu lassen und nicht zurückziehen. Widerspricht dies nicht dem genannten Passus, dass alle Einsprachen abgewiesen werden?

Diese Angelegenheit wurde juristisch geprüft, so Jürg Marti. Diese Einsprache wird keine Chance haben. Als Gemeinde kann keine moralische gesellschaftliche Haltung eingenommen werden. Dem Kanton darf nicht kommuniziert werden, dass er die Einsprache abzuweisen hat, im Wissen, dass diese juristisch geprüft wurde. Es handelt sich dabei um eine emotionale Schiene. Dem Einsprechenden wurde gesagt, diese Einsprache laufen und prüfen zu lassen. Dies heisst jedoch nicht, dass diese durch die Gemeinde gestützt wird.

Abstimmung über die Prüfung des folgenden Satzes, ob dieser ersatzlos gestrichen werden kann (Anmerkung von Simon Habegger, EDU): "dem Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR wird beantragt, die Einsprachen abzuweisen"

Mit 28 zu 1 Stimme spricht sich der Rat für die rechtliche Prüfung des Sachverhalts aus. Entsprechend dem Prüfungsergebnis wird die korrekte Formulierung in die Botschaft übernommen.

Abstimmung über die Vorlage 1 ZPP T Au/Hodelmatte)

Mit 24 zu 5 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) wird die Vorlage 1 angenommen.

Vorlage 2: ZPP U Stockhornstrasse

Die glp/BDP-Fraktion ist der Meinung, dass eine Ein- und Aufzonung der Stockhornstrasse vertretbar ist und sie wird die Vorlage unterstützen.

Seitenweise Beratung

Keine Wortmeldungen.

Abstimmung über die Vorlage 2 ZPP U Stockhornstrasse

Mit 28 zu 1 (0 Enthaltungen) wird die Vorlage 2 angenommen.

Vorlage 3: ZPP V Glättimüli

Seitenweise Beratung

Keine Wortmeldungen.

Abstimmung über die Vorlage 3 ZPP V Glättimüli

Mit 26 zu 2 Stimmen (0 Enthaltungen) wird die Vorlage 3 angenommen.

Vorlage 4: Änderung Schutzzonenplan; Landschaftsschutzgebiet LSG Nr. 1 "Glockenthal"

Reto Neuhaus (glp) meldet sich zu Wort. Wie bereits erwähnt, gehören Au/Hodelmatte und der Schutzzonenplan zusammen. Ebenso bei der Vorlage Glättimüli gehört der Schutzzonenplan dazu. Bei beiden Vorlagen soll zusammen darüber abgestimmt werden können. Entsprechende Zusatzfragen sollen integriert werden.

Jürg Marti orientiert, dass der Forderung, bei den beiden Vorlagen noch die Zusatzfrage bezüglich Schutzzonenplan zu stellen, nicht umgesetzt werden kann. Bei der jeweiligen Vorlage müsste die entsprechende Fläche des Schutzzonenplans ermittelt werden, was nicht umsetzbar ist.

Abstimmung über die Vorlage 4 Änderung Schutzzonenplan; Landschaftsschutzgebiet LSG Nr. 1 "Glockenthal"

Mit 29 zu 0 (bei 0 Enthaltungen) wird die Vorlage 4 angenommen.

Schlusswort

Jürg Marti dankt für die Diskussionen und die wohlwollenden Worte.

Schlussabstimmung

Mit 28 zu 1 Stimmen fasst der Rat folgenden

Beschluss

1. Die Änderung der Baurechtlichen Grundordnung, bestehend aus:
 - 1.1 Änderung Baureglement Art. 59 Zonen mit Planungspflicht, bestehend aus Ein- und Aufzonung ZPP T "Au/Hodelmatte", Ein- und Aufzonung ZPP U "Stockhornstrasse", Einzonung ZPP V "Glättimüli"
 - 1.2 Änderung Zonenplan, bestehend aus Ein- und Aufzonung ZPP T "Au/Hodelmatte", Ein- und Aufzonung ZPP U "Stockhornstrasse", Einzonung ZPP V "Glättimüli"
 - 1.3 Änderung Schutzzonenplan bezüglich des Landschaftsschutzgebiets LSG Nr. 1 "Glockenthal" wird beschlossen und zu Handen der Gemeindeabstimmung vom 27. September 2020 verabschiedet.

2. Dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern werden die aufrechterhaltenen Einsprachen zur Ablehnung beantragt.
3. Die Botschaft an die Stimmberechtigten im Hinblick auf die Gemeindeabstimmung vom 27. September 2020 wird genehmigt. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Botschaft im Nachgang zur GGR-Sitzung vom 19. Juni 2020 drucktechnisch gemäss den CI-Vorgaben aufbereitet und allenfalls auch noch redaktionell an das Beratungsergebnis angepasst wird.
4. Die Änderung der baurechtlichen Grundordnung gemäss Ziffer 1 vorstehend ist gemäss den Bestimmungen in Art. 37 der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor dem Beschluss durch die Stimmberechtigten im Rahmen der Gemeindeabstimmung vom 27. September 2020 öffentlich aufzulegen. Der Beginn der öffentlichen Auflage sowie Ort und Zeit sind vorgängig zu publizieren.
5. Die Inkraftsetzung der Änderung der baurechtlichen Grundordnung gemäss Ziffer 1 vorstehend ist nach der rechtskräftigen Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern gemäss Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung zu publizieren.
6. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
7. Eröffnung an:
 - Präsidiales
 - Hochbau/Planung
 - Präsidiales (Auflageexemplar z.H. Gemeindeabstimmung vom 27.09.2020)

2020-35 Sicherheit; Parkplatzbewirtschaftung; Überprüfung ganzes Gemeindegebiet und Umsetzung der flächendeckenden Parkplatzbewirtschaftung; Bewilligung eines Gesamtkredits von CHF 565'000.00 sowie jährlich wiederkehrende Betriebskosten von CHF 22'000.00

Traktandum 5, Sitzung 3 vom 19. Juni 2020

Registratur

82.613.3 Parkplatzbewirtschaftung

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat die Abteilung Sicherheit mit der Erarbeitung eines Vorschlages für die Ausdehnung der gebührenpflichtigen Parkplatzbewirtschaftung auf alle öffentlichen Parkplätze (flächendeckende Bewirtschaftung) beauftragt. Diese Überprüfung stützt sich unter anderem auf den neuen Verkehrsrichtplan der Gemeinde Steffisburg. Im Massnahmenblatt M4 werden zur Parkplatzbewirtschaftung folgende Aussagen gemacht:

Beschrieb und Ziele	<p>Die Gemeinde Steffisburg verfügt über ein gültiges Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze sowie eine Verordnung, welche die Grundlagen bilden für die Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Parkplätze.</p> <p>Es ist ein bedarfsgerecht bewirtschaftetes Parkplatzangebot für den motorisierten Individualverkehr zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Gemeinde unterstützt die Thematik der nachhaltigen Mobilität und setzt sich für eine Optimierung des Modal Splits ein (u.a. durch Förderung der Elektromobilität, Park+Ride, Carsharing).</p>
Massnahmen Handlungsanweisungen	<ul style="list-style-type: none"> • Es sind alle öffentlichen Parkplätze betreffend ihre bestehende oder ggf. neue Bewirtschaftung zu prüfen. • Überarbeitung Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze, Stand 1. Januar 2016. • Überarbeitung Verordnung zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze, Stand 1. Januar 2017. • Prüfung von Massnahmen zur Förderung der nachhaltigen Mobilität im Sinne des Zertifizierungslabels "Energistadt".

Stellungnahme Gemeinderat

Die Grundsätze der Parkplatzbewirtschaftung in der Gemeinde Steffisburg hat der Grosse Gemeinderat im Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze in der Fassung vom 16. Oktober 2015 festgelegt. Dieses Reglement ist sehr allgemein gehalten und überträgt dem Gemeinderat weitgehende Kompetenzen in der Gestaltung der Parkplatzbewirtschaftung. Einzig festgelegt sind die Höchstbeträge

der einzelnen Gebühren. Werden diese nicht überschritten, ist eine Reglementsänderung durch den Grossen Gemeinderat nicht erforderlich. Insbesondere bestimmt der Gemeinderat:

- a) die Form der Bewirtschaftung;
- b) die Gebühren (im Rahmen der Vorgaben gemäss Art. 5);
- c) die Parkkartenzonen;
- d) den Kreis der Parkkartenberechtigten;
- e) das Verfahren für die Erteilung und den Entzug von Parkkarten.

Der Gemeinderat will, dass die private Nutzung von öffentlichem Grund grundsätzlich entgeltlich ist. Dazu gehört konsequenterweise auch die flächendeckende, gebührenpflichtige Bewirtschaftung aller öffentlichen Parkplätze. Die Massnahme hilft auch bei der Gleichbehandlung mit privaten Grundeigentümern, die ihre Parkplätze auf eigene Kosten erstellen.

Durch ein bedarfsgerecht bewirtschaftetes Parkplatzangebot kann die Bevölkerung motiviert werden, ihr Mobilitätsverhalten anzupassen. Die Gemeinde unterstützt die Thematik der nachhaltigen Mobilität und setzt sich für die Optimierung des Modal Splits ein. Zudem werden die knappen Parkflächen optimal genutzt und können einer grösseren Anzahl von Nachfragenden zur Verfügung gestellt werden.

Die Fachabteilung hat auf der Basis des heutigen Parkplatzverzeichnis einerseits die für eine flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung nötigen Investitionen erhoben und andererseits anhand der neuen Gebührengestaltung den möglichen Ertrag berechnet. Die Berechnung wurde sowohl für die bestehenden Parkplätze als auch für neu geplante Parkplätze beim Friedhof, beim Projekt Raum 5 und bei der Mehrzweckhalle Schönau erstellt. Die Berechnungen ergeben Folgendes:

Ausgaben einmalig

- Alle gemeindeeigenen, öffentlichen Parkplätze werden mit Gebühren bewirtschaftet.
- Die Bezahlung ist sowohl mit Bargeld als auch mit den heute üblichen elektronischen Zahlungssystemen möglich (SEPP, Twint, Parkingpay usw.).
- Die Bewirtschaftung der Parkkarten für Anwohner und Geschäftsbetriebe erfolgt ausschliesslich per Internettool.

Ergebnis:

Beschreibung	Kosten in CHF	Total in CHF
1. Parkuhren		
• 44 Tom Eco by space à ca. CHF 6'000.00	264'000.00	
• 08 Tom Eco X à ca. CHF 7'500.00	60'000.00	
• 15 Reserve-Kassen à ca. CHF 500.00	7'500.00	
• Software zu Parkuhren	3'000.00	
• Rundung	500.00	335'000.00
2. Bauliche Massnahmen (Sockel für Parkuhren)		86'000.00
3. Signalisation und Markierung (nicht aktivierbar)		144'000.00
Total Ausgaben *		* 565'000.00
Total Ausgaben nach Abzug einer möglichen Vorsteuer		524'600.00

*In diesen Kosten sind die Investitionen bei den neuen Parkanlagen "Projekt Raum 5" und der "Mehrzweckanlage Schönau" nicht enthalten. Beim Friedhof verhält es sich so, dass für die Parkplätze an der Scheidgasse eine Parkuhr vorgesehen ist. Erfolgt an diesem Standort die Erweiterung der Parkplätze im Zusammenhang mit dem Projekt "Gemeinschaftsgrab" kann diese Parkuhr auch für die neuen Parkplätze verwendet werden.

Folgekosten wiederkehrend

Die betrieblichen Folgekosten setzen sich wie folgt zusammen:

Kosten für Softwarelizenzen von Parkuhren, Parkuhrbewirtschaftung, Parkkartenbewirtschaftung, Parkplatzkontrolle etc. werden mit einem pauschalen Abzug von 4.5 % pro APP Bezahlung abgegolten	4'000.00
Servicekosten Parkuhren 44 Stk. Tom Eco by plate (Unterhalt durch Sachbearbeiter Verkehrstechnik)	0.00
Servicekosten Parkuhren 8 Stk. Tom Eco X (CHF 500.- pro Stk.)	4'000.00
Reparaturkosten für sämtliche Parkuhren (geschätzt)	5'000.00
Kosten SIM-Karte pro Parkuhr zur Datenübermittlung (CHF 6.- pro Parkuhr und Monat = CHF 72.- pro Parkuhr und Jahr, gerundet)	3'800.00
Kosten Ersatz-Akkus zu Parkuhren (CHF 100.- pro Parkuhr und Jahr)	5'200.00
Total geschätzte jährliche Betriebskosten inkl. 7,7 % MWST	22'000.00

Der wertvermehrnde Teil der Ausgabe wird auf eine Nutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben. Er verursacht nach Inbetriebnahme durchschnittliche Kapitalfolgekosten von rund CHF 52'000.00 pro Jahr.

Protokoll Grosser Gemeinderat vom Freitag, 19. Juni 2020

Die gesamten Folgekosten sowie die Ausgabe zulasten der Erfolgsrechnung werden mittelfristig durch neue Mehrerträge kompensiert.

Erträge wiederkehrend

Gemäss Art. 5 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze werden die Gebühren vom Gemeinderat festgelegt. Im Sinne der Transparenz will der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat die Grundsätze und Eckpfeiler der neuen Gebührenbewirtschaftung jedoch nachstehend aufzeigen:

- Alle öffentlichen Parkplätze (keine Ausnahmen) dürfen nur noch gegen Bezahlung einer Parkgebühr benützt werden.
- Auf dem ganzen Gemeindegebiet sind flächendeckend einheitliche Gebühren einzuführen.
- Die tägliche Höchstgebühr für das Parkieren auf dem gesamten Gemeindegebiet beträgt CHF 5.00 für 12 Stunden (inkl. 7,7 % Mehrwertsteuer).
- In der Kernzone kann das Parkieren auf maximal vier Stunden beschränkt werden.
- Die Gebühren werden generell (inkl. Gemeindepersonal, Lehrpersonen) erhöht.
- Die bisherigen "Blaue Zonen" werden aufgehoben.
- Die Tarifgestaltung soll gewerbefreundlich bleiben. Die bisherige Gratisparkzeit von ½-Stunde wird beibehalten.
- Die maximale Parkgebühr je Stunde von CHF 2.00 (gemäss Reglement) wird nicht überschritten, daher ist eine Anpassung des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze nicht erforderlich.

Auf dieser Basis hat der Gemeinderat den Gebührentarif (Anhang II zur Verordnung) in erster Lesung überarbeitet und beabsichtigt, die Gebühren wie folgt anzupassen:

Art	Einheit	Gebühr aktuell	Gebühr neu	Bemerkungen
		CHF	CHF	
Parkuhren	Erste halbe Stunde	0.00	0.00	Erste halbe Stunde gratis (GRB 04.05.2020)
Parkuhren	Jede weitere Stunde	1.00	1.50	max. CHF 5.00/12 Std.
Parkkarte Dritte	Pro Monat je Zone	30.00	50.00	
Parkkarte Dritte	Pro Monat alle Zonen	100.00	150.00	
Parkkarte Dritte	Pro Tag	5.00		Kann aufgehoben werden. Entspricht Tagesmaximum Parkuhr/Apps.
Parkkarte Personal	Pro Monat Tagesbenützung	40.00	60.00	Geschlossene Halle Gemeindehaus
Parkkarte Personal	Pro Monat Dauerbenützung	80.00	120.00	Geschlossene Halle Gemeindehaus
Parkkarte Personal	Pro Monat Tagesbenützung	30.00	40.00	Offene Halle Gemeindehaus und ungedeckte Parkplätze Werkhof
Parkkarte Personal	Pro Monat Dauerbenützung	60.00	80.00	Offene Halle Gemeindehaus und ungedeckte Parkplätze Werkhof
Parkkarte Lehrpersonal	Pro Monat Tagesbenützung	30.00	40.00	Schulanlagen oder beso. PP
Parkkarte Lehrpersonal	Pro Jahr Tagesbenützung	300.00	400.00	Schulanlagen oder beso. PP
Parkkarte Lehrpersonen	Pro Tag	5.00		Kann aufgehoben werden. Entspricht Tagesmaximum Parkuhr/Apps.
Unpersönliche Parkkarten Lehrpersonal	Tagesbenützung	0.00	0.00	Für a.o. beruflichen Benützung. Verwaltung durch Standortleitung.
Parkkarte Gemeinderat	Pro Jahr Dauerbenützung	80.00	120.00	Offene Halle Gemeindehaus und ungedeckte Parkplätze Werkhof
Medizinalpersonen	Pro Jahr/Fahrzeug	10.00	20.00	Ärzte, Spitex, Pflege
Bearbeitungsgebühr bei vorzeitiger Rückgabe der Parkkarte	Pro Fall	10.00	10.00	

Gestützt darauf können folgende jährlichen Erträgen abgeschätzt werden:

Beschreibung	CHF pro Monat	CHF pro Jahr
1. Einnahmen aus Parkuhren	13'290.00	159'480.00
2. Parkkarten Anwohner	4'425.00	53'100.00
3. Parkkarten Mitarbeitende, Lehrpersonen und Dritte	3'130.00	37'560.00
Total Einnahmen bisherige Parkplätze	20'845.00	250'140.00
Friedhof	255.00	3'060.00
Oberdorf EH Migros (Aufhebung PP Dorfplatz)	0.00	0.00
Projekt Raum 5	735.00	8'820.00
Einstellhalle Schönau (neue Mehrzweckanlage)	3'000.00	36'000.00
Total inkl. neue Parkplätze, inkl. 7,7 % MWST	24'835.00	298'020.00

Bestehende Parkuhren

Diese sind rund 10-jährig und haben ihre Lebensdauer erreicht. Ein Ersatz dieser acht Parkuhren müsste in naher Zukunft ohnehin erfolgen. Damit das System ganzheitlich funktioniert, müssen auch die bestehenden Parkuhren mit der neusten Technologie ausgerüstet werden. Die Kosten sind in den erwähnten Ausgaben inbegriffen.

Zeitliche Umsetzung

Die Umsetzung richtet sich nach dem Projektbeschrieb mit den nachstehenden Meilensteinen (ab Beschluss GGR):

3. Quartal 2020	Arbeitsvergabe.
4. Quartal 2020 und 1. Quartal 2021	<ul style="list-style-type: none">• Auslieferung Parkuhren.• Vorbereitungsarbeiten Parkplätze.• Aufstellen und Inbetriebnahme Parkuhren.
Ende Mai 2021	Umsetzung abgeschlossen.

Antrag Gemeinderat

1. Für die Umsetzung der flächendeckenden Parkplatzbewirtschaftung wird ein Gesamtkredit von CHF 565'000.00 inkl. 7,7 % MWST zulasten der Funktion 6155, Parkplätze, bewilligt.
2. Die erforderlichen Mittel werden wie folgt verwendet:
 - a) CHF 421'000.00 als Verpflichtungskredit zulasten der Investitionsrechnung 2020, Funktion 6155
 - b) CHF 144'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung, Funktion 6155
3. Die neuen jährlich wiederkehrenden Betriebskosten von CHF 22'000.00 gelten als bewilligt.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
5. Eröffnung an:
 - Sicherheit
 - Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 28. Juli 2020, in Kraft.

Behandlung

Stefan Schneeberger, Departementsvorsteher Sicherheit, verzichtet auf einleitende Worte. An der Fraktionsorientierung vom 16. Juni 2020 hat er das Geschäft anhand der nachstehenden Powerpoint-Präsentation erläutert.



Veranlassung

- Laufende Ortsplanung, Verkehrsrichtplan MB M4
 - Förderung der nachhaltigen Mobilität
 - Optimierung des Modal Splits
- ERT
 - Empfehlungen zur Abstimmung der Parkplatzbewirtschaftung in der Region Thun
- Gleichbehandlung
 - Des Parkierens auf öffentlichen wie auf privaten PP

2

Handlungsbedarf

Die Gemeinde stellt ein bedarfsgerechtes, differenziert bewirtschaftetes Parkplatzangebot für den MIV zur Verfügung

3

Grundlagen / Zuständigkeiten

- **Reglement**
über die Benützung der öffentlichen Parkplätze
 - Zuständigkeit GGR
 - Allgemein gehalten und überträgt dem GR weitgehende Kompetenzen
 - Wird vom vorliegenden Geschäft nicht tangiert
- **Verordnung**
über die Benützung der öffentlichen Parkplätze
 - Zuständigkeit GR

4

Ausgangslage

- 880 Parkplätze
- 8 Parkuhren (ca. 10-jährig)
- > 100 Anwohnerparkkarten
- > 70 Parkkarten Personal und Lehrkräfte
- Unterschiedliche Gebühren- und Bewirtschaftungsformen
- Zahlreiche PP gratis oder «Blaue Zone»
- +/- CHF 120'000.00 Ertrag aus Parkplatzbewirtschaftung



5

Erste Beschlüsse und Aufträge GR

Grundsätzlich soll die Nutzung aller öffentlichen Parkplätze nur noch gegen Entgelt möglich sein

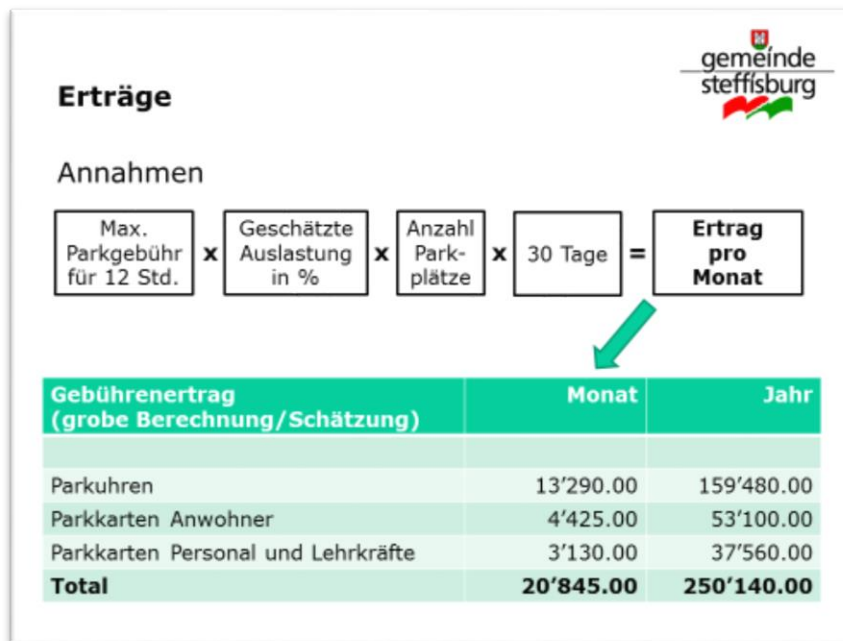
- Keine Gratisparkplätze
- Aufhebung der «Blauen Zone»
- Alle Parkplätze werden mit Gebühren bewirtschaftet
- Einheitliche Gebührenregelung für alle Parkplätze
- Gebührentarif (gem. B+A)
- Erste halbe Stunde bleibt gratis
- Max. Gebühr für 12 Std.
- Zeitliche Beschränkung (maximale Parkdauer) auf bestimmten Parkplätzen möglich (z.B. Dorfkern)
- Bargeldlose Zahlung ermöglichen
- Parkkartenverkauf Online ermöglichen

6

Beschlüsse GGR

- **Bewilligung eines Gesamtkredits von CHF 565'000.00, enthaltend**
 - Parkuhren (CHF 324'000.00)
 - Software und Zusatzmaterial (CHF 11'000.00)
 - Bauliche Massnahmen (CHF 86'000.00)
 - Signalisation/Markierung (CHF 144'000.00)
- **Bewilligung eines wiederkehrende Betriebskosten von CHF 22'000.00**

7



Stellungnahme AGPK

Gemäss AGPK-Präsident, Reto Neuhaus, empfiehlt die AGPK, das Geschäft zu genehmigen.

Eintreten

Daniel Schmutz sagt im Namen der SP-Fraktion, dass sie dem Geschäft zustimmen wird. Sie dankt für die erklärenden Ausführungen anlässlich der Fraktionsorientierung. Die flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung ist eine gute Idee. Die Parkgebühren sind moderat und weisen eine Höhe auf, dass sie etwas bewirken. Mit der halben Stunde gratis parkieren ist sie einverstanden. Mit der geplanten, flächendeckenden Parkplatzbewirtschaftung hofft die SP-Fraktion, dass das Verkehrsaufkommen reduziert wird, was jedoch wohl eine Illusion ist.

Patrick Bachmann teilt namens der EVP/EDU-Fraktion mit, dass sie sich eingehend mit dem Geschäft befasst hat. Was ihr etwas aufgestossen ist, ist der Betrag, was die Umsetzung kosten soll. Sie hat erkannt, dass ein Bedürfnis vorhanden ist, um eine Erneuerung vorzunehmen. Es soll eine einheitliche Parkplatzbewirtschaftung in Steffisburg herrschen, welche effizienter gestaltet werden kann. Dieses Anliegen versteht die EVP/EDU-Fraktion. Zwei Gründe sprechen jedoch dagegen, den Kredit zu bewilligen. Der Betrag von einer halben Million Franken ist hoch, in einem Zeitpunkt, wo viele Investitionen in beträchtlichen Höhen geplant sind. Ihr fehlt der Vorschlag von verschiedenen Varianten, auch günstigere. In diesem Zusammenhang macht es auch keinen Sinn, die Parkplatzbewirtschaftung flächendeckend zu betreiben. Es gibt etliche Plätze in Quartieren sowie in Randregionen, welche kaum genutzt werden. Diesbezüglich stellt sich die Frage, ob es Sinn macht, dort so teure Parkuhren zu installieren, wenn sie kaum gebraucht werden. Aus diesen Gründen wird die EVP/EDU-Fraktion den Kredit nicht bewilligen.

Reto Neuhaus betont im Namen der glp/BDP-Fraktion, dass sie dafür plädiert, dass das Parkieren auf öffentlichem Grund etwas kosten soll. Die Gebühren sind moderat. Zum Votum von Patrick Bachmann (EVP) sagt er, dass sie die gleiche Idee hat und verschiedene Varianten in der Detailberatung aufzeigen wird. Die glp/BDP-Fraktion wird auf das Geschäft eintreten.

Abstimmung über das Eintreten

Einstimmig ist der Rat für das Eintreten.

Detailberatung

Im Namen der SVP-Fraktion sagt Hans-Rudolf Marti, dass eine Mehrheit ihrer Fraktion die flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung befürwortet. Er persönlich stellt den Antrag, den Parkplatz beim Schützenhaus nicht zu bewirtschaften. Dieser Platz dient als Sammelplatz für Carreisen. Zudem betont er, dass auf dem Hartlisberg oft ein Chaos mit Autos herrscht. Dabei handelt es sich vor allem um die Hundehalter, welche mit ihren Hunden spazieren gehen. Wenn diese nun beim Schützenhaus zahlen müssen, so ist noch ein grösseres Chaos auf dem Hartlisberg zu erwarten. Aus diesem Grund stellt er den Antrag, den Parkplatz beim Schützenhaus aus der flächendeckenden Bewirtschaftung herauszunehmen.

Stefan Schneeberger erklärt die Zuständigkeiten. Der Gemeinderat sowie die Sicherheitskommission definieren, welche Plätze bewirtschaftet werden, nicht der Grosse Gemeinderat. Er hält fest, dass Gratisparkplätze zum Teil auch missbraucht werden. Der Gemeinderat hat sich für die flächendeckende Variante entschieden. Die Infrastruktur hat ihren Preis. Jedoch hat er an der Fraktionsorientierung aufgezeigt, dass sich dieser Betrag in kurzer Zeit durch die Parkgebühren zurückzahlen wird.

Reto Neuhaus sagt im Namen der glp/BDP-Fraktion, dass für dieses Vorhaben über CHF 420'000.00 investiert werden soll. Grundsätzlich wird weniger Verkehr gefordert. Es werden jedoch schöne Bauten realisiert und Massnahmen ergriffen, damit weniger parkiert wird. Er zeigt vier Varianten auf, mit welchen viel Geld gespart werden könnte, denn der Kredit kann in dieser Höhe nicht bewilligt werden. Mit dem Grundgedanken der Bewirtschaftung ist die glp/BDP-Fraktion jedoch einverstanden. Die unpopulärste Variante ist, Parkfelder aufzugeben. Wegen ein paar wenigen Parkfeldern, wie zum Beispiel im Gebiet Aarefeld, eine Parkuhr aufzustellen, wird das investierte Geld nie zurückfliessen. Die zweite Variante ist die Parkplatzbewirtschaftung wie sie zum Beispiel in Bern praktiziert wird. Die Parkkarten können bei den Bernmobil-Ticketautomaten bezogen werden. Die STI kann für die Umsetzung dieser Variante angefragt werden. Mit dieser Lösung könnten einige Ticketautomaten eingespart werden. Als dritte Variante schlägt er Parktickets vor, welche in den umliegenden Läden, wenn notwendig auf Vorrat, gekauft werden können. Bei diesen Tickets ist anzukreuzen, wann diese gebraucht werden wollen und müssen nicht unmittelbar nach dem Kauf verwendet werden. Mit diesen Varianten könnte die Hälfte der 52 Münzzahlautomaten eingespart werden. Ebenso können die Folgekosten halbiert werden. Als vierte und letzte Variante nennt er die Bezahlung via Handy, das heisst mit einer entsprechenden Parkuhr-App wie zum Beispiel "SEPP". Somit gibt es ein grosses Sparpotential. Würden solch vorgeschlagene Parkkarten gedruckt, könnte sogar eine ortsansässige Druckerei von einem wiederkehrenden Auftrag profitieren. Das Geschäft zurückzuweisen ist nicht als grundsätzliche Ablehnung zu deuten. Es sollen Einsparungen in der Grössenordnung von CHF 200'000.00 gemacht werden können. Somit stellt die glp/BDP-Fraktion einen entsprechenden Rückweisungsantrag des Geschäfts.

Kevin Müller teilt im Namen der FDP-Fraktion mit, dass Ursulina Huder, Departementsvorsteherin Finanzen, vor ein paar Monaten mitteilte, dass die Gemeinde Steffisburg künftig vor finanziellen Herausforderungen steht. Diese Vorlage zeigt deutlich auf, dass im ersten Moment Investitionen anfallen, aber in recht kurzer Zeit die investierten Mittel durch die Parkgebühren zurückbezahlt werden. Nach rund sieben Jahren fliessen die Einnahmen als positive Werte in die Buchhaltung. In erster Linie ist es eine Investition, welche sich jedoch rechnen lässt.

Reto Neuhaus (glp) präzisiert, dass es auch im Sinn der glp/BDP-Fraktion ist, Einnahmen zu generieren. Nur möchte sie die Investitionen senken und mit Alternativen das Geld einnehmen können.

Der Vorsitzende erklärt, dass der Rückweisungsantrag der glp/BDP-Fraktion nicht mehr möglich ist, da dieser bereits am Schluss der Eintretensdebatte hätte gestellt werden müssen (Art. 19 Abs. 2 GO GGR). Jedoch ist bereits der Detailberatungsprozess im Gange. Matthias Döring fragt den Rat an, ob er bereit ist, über den Rückweisungsantrag abzustimmen. Je nach Ausgang der Abstimmung wird anschliessend über den Verpflichtungskredit weiter diskutiert und befunden. Ebenso macht er darauf aufmerksam, dass auf den Antrag von Hans Rudolf Marti (SVP) nicht eingegangen werden kann, da seine Forderung in der Kompetenz des Gemeinderates liegt.

Reto Jakob (SVP) fragt, was mit dem Geschäft passiert, wenn es abgelehnt wird. Gewisse Arbeiten wie zum Beispiel der Ersatz von Parkuhren müsste wohl trotzdem angegangen werden. Wie steht es um die flächendeckende Bewirtschaftung? Würde diese anders gelöst?

Stefan Schneeberger nimmt Stellung zu den vorgeschlagenen Varianten von Reto Neuhaus (glp). Die Variante 1 nennt er die Konsolidierung der Parkplätze. Das ist grundsätzlich die Aufgabe der Sicherheitskommission (Siko). Die Variante 2, eine entsprechende Aufrüstung der Ticketautomaten der STI, müsste mit dem Transport-Unternehmen abgeklärt werden, ob sie diese Möglichkeit bieten kann. Er betont, dass diese Variante entsprechende Kostenfolgen hätte. Um auf diese Weise ein Ticket zu erlangen, sind die Wege womöglich umständlich und die Parkierenden müssen lange Wege in Kauf nehmen. Die Variante 3 bezüglich Kauf der Tickets in einem Laden ist auch nicht nur praktisch, da die Läden nicht flächendeckend vorhanden und die Öffnungszeiten beschränkt sind. Die Variante 4, das heisst die Bezahlung der Parkgebühren mit modernen Zahlungsmitteln, wurde analysiert und eruiert wie oft das Zahlssystem SEPP benutzt wurde. Aktuell liegt der Stand bei 10,26 %. Somit zahlen 90 % mit Kleingeld. Es gibt eine eidgenössische Rechtsgrundlage, welche besagt, dass das Bezahlen fürs Parkieren mit Kleingeld sichergestellt werden muss. Die Überlegungen von Reto Neuhaus (glp) werden gerne entgegengenommen und geprüft, ob ein Sparpotential vorhanden ist. Der Antrag des Gemeinderates basiert jedoch auf seriösen Überlegungen. Die Abteilung Sicherheit hat intensiv an einer Lösung gearbeitet, welche in diesem Kostenrahmen möglich ist.

Der Vorsitzende erklärt das weitere Vorgehen und sagt, dass der Rat nun die Möglichkeit hat, über den Rückweisungsantrag abzustimmen. Dabei geht es nicht um die Rückweisung des Geschäfts, sondern, ob der Rat auf den Rückweisungsantrag von Reto Neuhaus (glp) eintreten und darüber abstimmen will.

Abstimmung bezüglich Eintreten auf den Rückweisungsantrag von Reto Neuhaus

Mit 19 zu 7 Stimmen (bei drei Enthaltungen) wird beschlossen, dass auf den Rückweisungsantrag einzutreten ist.

Stefan Schneeberger beantragt an dieser Stelle einen Sitzungsunterbruch.

Abstimmung über den Ordnungsantrag auf einen Sitzungsunterbruch von fünf Minuten

Mehrheitlich wird einem Sitzungsunterbruch zugestimmt.

Fortsetzung Beratung nach Sitzungsunterbruch

Stefan Schneeberger betont nochmals, dass ausschliesslich bargeldloses Bezahlen in der Schweiz nicht machbar ist und es muss nach wie vor mit Kleingeld bezahlt werden können. Das System ist noch nicht bestimmt und wird in einem Ausschreibungsverfahren ermittelt. Die genaue Anzahl der Ticketautomaten ist ebenso noch nicht abschliessend definiert. Dem Rat wird ein Investitionskreditrahmen zur Genehmigung beantragt, in welchem unter anderem auch Maler- und Maurerarbeiten (Sockel) etc. integriert sind. Selbstverständlich werden Einsparungen angestrebt. Zudem müssen ebenso die Einnahmen berücksichtigt werden, welche sich dann generieren lassen.

Reto Neuhaus (glp) betont, dass eine flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung unterstützt wird. Was er mit dieser Rückweisung des Geschäfts auslösen möchte ist, dass das Geschäft zurück an den Gemeinderat geht und dieser dann prüft, ob eine Umsetzung auch mit 25 Ticketautomaten möglich wäre. Es ist ein grosses Sparpotential vorhanden, was für die glp/BDP-Fraktion ein Anliegen ist. Diese Chance soll genutzt werden. Vielleicht ergibt die Prüfung, dass diese Forderung nicht umsetzbar ist.

Monika Brandenburg (FDP) betont, dass Stefan Schneeberger sagte, dass es heute Abend um die Bewilligung des Verpflichtungskredits geht, und nicht bereits um eine Variante. Es sind diesbezüglich grosse Vorarbeiten geleistet worden. Die FDP-Fraktion hat volles Vertrauen, dass der Gemeinderat mit diesem Kredit eine gute Variante realisieren wird. Auf Einsparungen wird der Gemeinderat sicherlich Rücksicht nehmen. Die FDP-Fraktion wird dem Geschäft zustimmen.

Abstimmung über den Rückweisungsantrag von Reto Neuhaus (glp)

Mit 20 zu 9 Stimmen wird der Rückweisungsantrag abgelehnt.

Wortmeldungen zum Verpflichtungskredit

Reto Jakob (SVP) fragt, was passiert, wenn der Kredit abgelehnt wird.

Stefan Schneeberger erklärt, dass es der Endpunkt für eine flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung bedeuten würde.

Schlussabstimmung

Mit 20 zu 8 Stimmen fasst der Rat folgenden

Beschluss

1. Für die Umsetzung der flächendeckenden Parkplatzbewirtschaftung wird ein Gesamtkredit von CHF 565'000.00 inkl. 7,7 % MWST zulasten der Funktion 6155, Parkplätze, bewilligt.
2. Die erforderlichen Mittel werden wie folgt verwendet:
 - a) CHF 421'000.00 als Verpflichtungskredit zulasten der Investitionsrechnung 2020, Funktion 6155
 - b) CHF 144'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung, Funktion 6155
3. Die neuen jährlich wiederkehrenden Betriebskosten von CHF 22'000.00 gelten als bewilligt.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.

5. Eröffnung an:
- Sicherheit
- Finanzen

2020-36 Sicherheit; Feuerwehr; Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 820'000.00.00 für die Ersatzbeschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF)

Traktandum 6, Sitzung 3 vom 19. Juni 2020

Registrator

91.531 Tanklöschfahrzeug

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat am 18. März 2019 den Projektbeschrieb "Feuerwehr; Ersatz Tanklöschfahrzeug" (GRB 2019-80) genehmigt und die Abteilung Sicherheit beauftragt, das Projekt aufgrund des Projektbeschriebs weiter zu bearbeiten.

Stellungnahme Gemeinderat

Im Projektbeschrieb wurde die Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung TLF u.a. wie folgt begründet:
Die Feuerwehr Steffisburg benötigt zwingend ein Tanklöschfahrzeug um ihren Grundauftrag erfüllen zu können. Tanklöschfahrzeug (TLF) ist die Bezeichnung für einen speziellen Typ von Feuerwehrfahrzeugen. Wesentliches Merkmal dieses Fahrzeugtyps ist die Ausstattung mit einer festeingebauten vom Fahrzeugmotor angetriebene Feuerlöschkreiselpumpe, einer Schnellangriffseinrichtung, sowie einem großen Löschwasserbehälter, der eine erste Brandbekämpfung über einen bestimmten Zeitraum ohne externe Wasserversorgung über Hydranten oder offene Löschwasserentnahmestellen erlaubt. Ein Tanklöschfahrzeug wird in erster Linie zur raschen Brandbekämpfung eingesetzt. Zusätzlich wird das Fahrzeug mit weiteren feuerwehrtechnischen Materialien beladen. Für Einsätze in der Nacht muss zudem genügend Beleuchtungsmaterial (u.a. LED Lichtmast) verbaut werden. Dementsprechend ist dieses Fahrzeug vornehmlich für die rasche Brandbekämpfung und Menschenrettung konzipiert und ausgerüstet. Üblicherweise können mit diesem Fahrzeug fünf AdF (Angehörige der Feuerwehr) in den Einsatz gelangen. Die Doppelkabine ist im vorderen Bereich mit zwei Einzelsitzen für Fahrer und Beifahrer ausgerüstet. In der Mannschaftskabine werden Sitze mit integriertem Atemschutzgerät verbaut, damit sich der Löschrupp bereits auf dem Weg zum Einsatzort mit Atemschutzgeräten usw. ausrüsten kann.



Das aktuelle Fahrzeug mit Jahrgang 1999 (s. Bild vorstehend) erfüllt die Anforderungen aus heutiger Sicht nur noch bedingt (Sicherheit, Technik, Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Wirtschaftlichkeit). Ein neues Tanklöschfahrzeug auf aktuellem Stand der Technik stellt eine grosse Verbesserung der Sicherheit für die Bevölkerung und der Einsatzkräfte dar. Es werden keine Luxuslösungen angeschafft. Der angestrebte Ersatz darf keine Sonderlösung für Steffisburg sein, sondern muss marktübliche Spezifikationen erfüllen. Die Feuerwehr Steffisburg regio ist stets bestrebt, den Fahrzeugpark auf einem angepassten Niveau zu halten. Die Ersatzbeschaffung ist im Investitionsprogramm enthalten, und die Finanzierung innerhalb der Spezialfinanzierung Feuerwehr ist möglich.

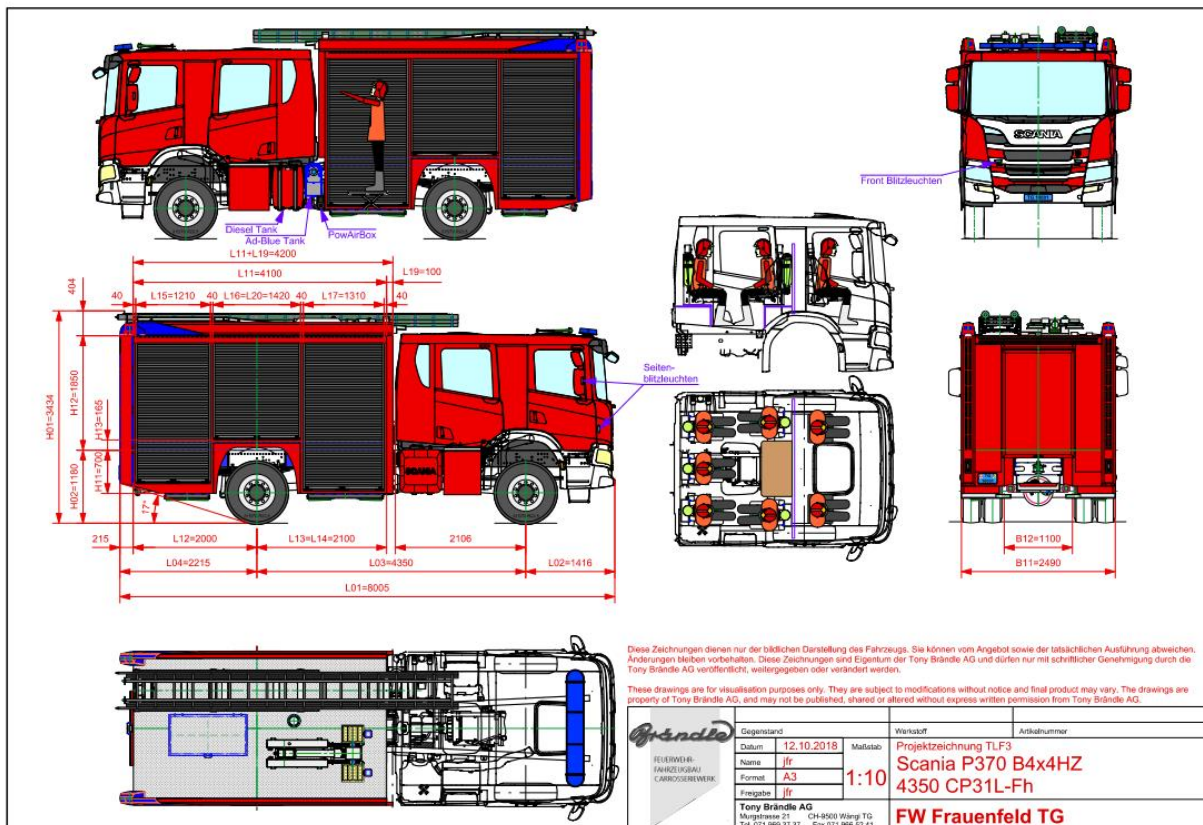
Seit der Genehmigung des Projektbeschriebs beschäftigt sich die Arbeitsgruppe Fahrzeugbeschaffung der Feuerwehr Steffisburg regio mit der Beschaffung eines neuen, zeitgemässen Tanklöschfahrzeuges, welches die vorhandenen Mittel der Feuerwehr sinnvoll und optimal ergänzt. Die Arbeitsgruppe besichtigte

etliche Fahrzeuge bei verschiedenen Anbietern und Feuerwehren. Somit konnte sie sich ein umfassendes Bild über aktuelle Fahrzeugtypen und Materialaufbauten machen.



Die Arbeitsgruppe hat darauf ein Pflichtenheft erarbeitet und eine Richtpreisofferte/Kostenschätzung erstellen lassen. Diese Richtpreisofferte diente als Grundlage für den Beschaffungskredit.





Die Kosten für die Beschaffung setzen sich aufgrund einer Richtpreisofferte wie folgt zusammen:	
Fahrzeug inkl. Materialeinbau	CHF 730'000.00
Diverses feuerwehrtechnisches Material (Bestückung TLF)	CHF 80'000.00
Unvorhergesehenes, Fahrzeugübergabe, Beschriftung	CHF 10'000.00
Total inkl. MwSt	CHF 820'000.00

Das feuerwehrtechnische Material aus dem bisherigen Fahrzeug kann nur bedingt auf dem neuen Fahrzeug weiterverwendet werden. Das Material ist zum grossen Teil ebenfalls seit 1999 auf dem Fahrzeug verbaut und im Einsatz. Auch sind Anpassungen an modernere Techniken notwendig. Besondere Beachtung bei der allgemeinen Brandbekämpfung werden zum Beispiel bei den Einsatzmitteln für Fahrzeuge mit alternativen Antriebssystemen oder bei der Anwendung von Netzmitteln (Schaumzumischung) geschenkt. Dies erfordert verschiedene Änderungen/Anpassungen am bisherigen Material. Das neue Fahrzeug muss vorausschauend für die nächsten rund 20 Jahre konzipiert und ausgerüstet werden. Deshalb muss es mit neuem Schlauchmaterial, Hohlstrahlrohren, den entsprechenden Verbindungsstücken, einer neuen Schiebeleiter (auf Dach) usw. ausgerüstet werden. Vom alten TLF bleiben Akkulüfter, Funkgeräte, Wärmebildkamera und weiteres Kleinmaterial im Gebrauch. Das alte Fahrzeug soll nach Erhalt des neuen Fahrzeuges bestmöglich verkauft werden.

Gemäss Projektplanung sind nach der Bewilligung des Kredits durch den Grossen Gemeinderat am 19. Juni 2020 nachfolgende Meilensteine vorgesehen:
 Juli/August 2020: Submissionsverfahren
 Oktober 2020: Arbeitsvergabe/Bestellung
 Herbst 2021: Auslieferung/Übernahme neues TLF

Die Ersatzbeschaffung ist im Investitionsprogramm mit total CHF 850'000.00 (2020 CHF 285'000.00 bzw. 2021 CHF 565'000.00) enthalten. Der Finanzplan "Feuerwehr" weist inkl. dieser Ausgabe ein tragbares Ergebnis aus. Die Ausgabe ist spezialfinanziert.

Das Tanklöschfahrzeug wird gemäss Anhang 2 der Gemeindeverordnung auf eine Lebensdauer von 20 Jahren abgeschrieben. Die kalkulatorischen Folgekosten betragen in den nächsten sechs Jahren durchschnittlich CHF 60'600.00 pro Jahr. Möglicherweise werden höhere Versicherungsprämien anfallen. Die übrigen Betriebsfolgekosten bewegen sich im bisherigen Rahmen. Die Ersatzbeschaffung ist im Finanzplan 2020-2024 mit total CHF 850'000.00 in den Jahren 2020 und 2021 enthalten. Die Beschaffung und die Folgekosten belasten die Spezialfinanzierung Feuerwehr und sind tragbar, wenn die Nettoinvestitionen der Spezialfinanzierung Feuerwehr im Planungszeitraum die Planwerte nicht überschreiten.

Das Tanklöschfahrzeug MB2038A (Anlage Nr. 7211.01.0024) wurde in den Jahren 1997-1999 zum Preis von brutto CHF 691'206.95 angeschafft. Die damals noch übliche Subvention der Gebäudeversicherung

betrug CHF 207'316.00, was einen Netto-Anschaffungspreis von CHF 483'891.95 ergab. Seither wurden Abschreibungen von total CHF 439'789.00 (HRM1 und HRM2) getätigt. Per 31. Dezember 2020 wird der Buchwert des alten TLF noch CHF 36'762.00 betragen.

Das zu ersetzende TLF MB 2038A wird nach der Übernahme des neuen Fahrzeuges von der Feuerwehr Steffisburg regio nicht mehr benötigt und ist darum im Jahr 2021 formell zum Buchwert CHF 36'762.00 vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen zu überführen. Das bestehende Verwaltungsvermögen wird jedoch aufgrund der kantonalen Bestimmungen und der Wesentlichkeit nicht reduziert. Die Abschreibung des bestehenden Verwaltungsvermögens wird somit bis zum Ende der Übergangsfrist per 31. Dezember 2025 unverändert bleiben.

Antrag Gemeinderat

1. Für die Ersatzbeschaffung eines Tanklöschfahrzeuges wird ein Verpflichtungskredit von CHF 820'000.00 inkl. MWST zu Lasten der Funktion 1506, Regionale Feuerwehrorganisation, bewilligt.
2. Die Ersatzbeschaffung ist im Finanzplan 2020-2024 mit total CHF 850'000.00 in den Jahren 2020 und 2021 eingestellt. Die Ausgabe und die kalkulatorischen Folgekosten von durchschnittlich CHF 60'600.00 pro Jahr belasten die Spezialfinanzierung Feuerwehr und sind tragbar, wenn die Nettoinvestitionen der Spezialfinanzierung Feuerwehr im Planungszeitraum die Planwerte nicht überschreiten.
3. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.
4. Das bisherige Tanklöschfahrzeug Mercedes MB 2038A mit Jahrgang 1999, wird für die Aufgabenerfüllung nach dem Ersatz nicht mehr benötigt. Es wird im Jahr 2021 formell zum Buchwert von CHF 36'762.00 vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen überführt. Das bestehende Verwaltungsvermögen HRM1 wird jedoch aufgrund der kantonalen Bestimmungen nicht reduziert.
5. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
6. Eröffnung an:
 - Sicherheit
 - Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 28. Juli 2020, in Kraft.

Behandlung

Stefan Schneeberger, Departementsvorsteher Sicherheit, erläutert das Geschäft anhand des vorstehenden Berichts. Er hebt hervor, dass ein Tanklöschfahrzeug das zentrale und wichtigste Fahrzeug einer Feuerwehr ist. Es dient zur raschen Brandbekämpfung mit ersten Einsatzkräften auf dem Schadenplatz. Ein neues Tanklöschfahrzeug muss auf dem neusten Stand der Technik sein und sollte 25 Jahre zur Verfügung stehen. Es handelt sich um keine Sonder- oder Luxuslösung, sondern um ein Standardfahrzeug. Er bittet die Ratsmitglieder, dem Antrag des Gemeinderates Folge zu leisten.

Stellungnahme AGPK

Gemäss AGPK-Präsident, Reto Neuhaus, empfiehlt die AGPK, das Geschäft zu genehmigen.

Eintreten

Yvonne Weber sagt im Namen der glp/BDP-Fraktion, dass die Feuerwehr Tag und Nacht Hilfe zu Gunsten der Allgemeinheit leistet. Sie ist immer einsatzbereit für alle Bürgerinnen und Bürger von Steffisburg und der Region. Das zu ersetzende Fahrzeug mit Jahrgang 1999 hat seinen Dienst zuverlässig geleistet. Dass dieses Fahrzeug ersetzt werden muss, wird nicht an den zurückgelegten Kilometern gemessen, sondern aufgrund des Alters und den unzähligen Ernstfalleinsätzen, Übungen, Lernfahrten im ganzen Gemeinde- wie auch im Stützpunktgebiet. Die Ansprüche an ein Tanklöschfahrzeug sind nicht mehr die gleichen wie vor 20 Jahren. Die Arbeitsgruppe der Materialbeschaffung hat ein entsprechendes Pflichtenheft erarbeitet. Dieses Fahrzeug soll den Ansprüchen der Feuerwehr Steffisburg regio entsprechen. Gewisses Material kann vom alten Fahrzeug übernommen werden. Sie hat in den Unterlagen gelesen, dass die Gebäudeversicherung (GVB) bei der Beschaffung des alten Tanklöschfahrzeugs ein Subventionsbetrag bezahlte. Sie fragt, ob bei der Neuanschaffung wiederum mit einer Subvention der GVB gerechnet werden kann. Die glp/BDP-Fraktion wird den Verpflichtungskredit für die Neuanschaffung bewilligen.

Marc Huder sagt namens der SP-Fraktion, dass die Beschaffung des neuen Tanklöschfahrzeugs unumstritten ist. Aufgrund der veralteten Technik, ist eine Neuanschaffung sinnvoll. Ein wichtiger Hinweis in den Unterlagen ist, dass der angestrebte Ersatz keine Sonderlösung für Steffisburg sein darf.

Bezüglich der Einweihung und Übergabe des Fahrzeuges kennt er eine andere Praxis und zwar, dass der Lieferant diese Kosten bezahlt.

Hans-Rudolf Marti (SVP) erwähnt, dass er damals bei der Beschaffung des aktuellen Tanklöschfahrzeuges, welches nun ausgemustert wird, dabei war. Das Fahrzeug hat damals schon fast CHF 700'000.00 gekostet. Die Lebensdauer solcher Fahrzeuge beträgt rund 20 Jahre. Er hat als Motorfahrzeug-Chef immer darauf geachtet, dass die Fahrzeuge auf die Angehörigen der Feuerwehr zugeschnitten sind, ohne spezielle Sonderlösungen zu fordern. Wenn jemand ein Werkzeug braucht, soll es auch in die Hand passen. Denn auf diese Weise wird auch die Motivation gefördert, dass die Angehörigen der Feuerwehr an den Übungen teilnehmen, dann klappt es bei den Einsätzen ebenso und die Einsatzkräfte fühlen sich selbstfest. Wenn es jemandem zuwider ist, ein Gerät zu benützen, so beherrschen sie es auch nicht und entsprechend kann es bei einem Einsatz danebengehen. Die SVP-Fraktion wird den Verpflichtungskredit für die Neuanschaffung bewilligen.

Abstimmung über das Eintreten

Einstimmig ist der Rat für das Eintreten.

Detailberatung

Keine Wortmeldungen.

Schlusswort

Stefan Schneeberger orientiert, dass allen Feuerwehren von der GVB seit Jahren jährliche Betriebsbeiträge erhalten. Diese sollen dem eigentlichen Betrieb der Feuerwehren wie auch für deren Beschaffungen dienen. Die Feuerwehr Steffisburg regio erhält jährliche Beiträge für den Grundbetrieb von rund CHF 60'000.00 und zusätzlich für die Stützpunktfunktion PbU (Personenrettung bei Unfällen) circa CHF 20'000.00. Für die Beschaffung von Fahrzeugen werden seitens der GVB seit längerer Zeit keine zusätzlichen Beiträge mehr geleistet.

Bezüglich der Einweihung und Fahrzeugübergabe gibt es eine entsprechende Regelung, welche besagt, was für diesen Zweck im Kredit enthalten sein darf. Des Öfters haben sich Fahrzeuglieferanten an den Kosten beteiligt.

Schlussabstimmung

Einstimmig fasst der Rat folgenden

Beschluss

1. Für die Ersatzbeschaffung eines Tanklöschfahrzeuges wird ein Verpflichtungskredit von CHF 820'000.00 inkl. MWST zu Lasten der Funktion 1506, Regionale Feuerwehrorganisation, bewilligt.
2. Die Ersatzbeschaffung ist im Finanzplan 2020-2024 mit total CHF 850'000.00 in den Jahren 2020 und 2021 eingestellt. Die Ausgabe und die kalkulatorischen Folgekosten von durchschnittlich CHF 60'600.00 pro Jahr belasten die Spezialfinanzierung Feuerwehr und sind tragbar, wenn die Nettoinvestitionen der Spezialfinanzierung Feuerwehr im Planungszeitraum die Planwerte nicht überschreiten.
3. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.
4. Das bisherige Tanklöschfahrzeug Mercedes MB 2038A mit Jahrgang 1999, wird für die Aufgabenerfüllung nach dem Ersatz nicht mehr benötigt. Es wird im Jahr 2021 formell zum Buchwert von CHF 36'762.00 vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen überführt. Das bestehende Verwaltungsvermögen HRM1 wird jedoch aufgrund der kantonalen Bestimmungen nicht reduziert.
5. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
6. Eröffnung an:
 - Sicherheit
 - Finanzen

2020-37 Präsidiales; Coronavirus 2020; Aktion "Steffisburger Gewerbe"; Abgabe eines Gutscheins in der Höhe von CHF 20.00 je Haushalt; Bewilligung eines Gesamtkredits in der Höhe von CHF 166'000.00 zulasten der Erfolgsrechnung 2020 sowie Abschreibung Postulat der SP-Fraktion betr. "Vergünstigte Steffiscard" (2020/05)

Traktandum 7, Sitzung 3 vom 19. Juni 2020

Registratur

10.150.001 Kantonaler Führungsstab

Ausgangslage

Aufgrund der Corona-Krise hat die SP-Fraktion anlässlich der GGR-Sitzung vom 30. April 2020 ein dringliches Postulat betr. "Vergünstigte Steffiscard" (2020/05) eingereicht. Das Parlament hat anschliessend an besagter Sitzung mit grossem Mehr den Vorstoss für dringlich erklärt und sogleich angenommen. Der Gemeinderat wurde demnach beauftragt zu prüfen, ob mit der Trägerschaft der Steffiscard eine Sonderausgabe erstellt werden kann. Jeder Haushalt in Steffisburg soll diese demnach bis zu einem Limit von z.B. mindestens CHF 200.00 inkl. einem Rabatt von 10 % erwerben können. Diese Sonderausgabe hätte eine eingeschränkte Gültigkeit von einem Jahr. Die Rabattkosten von jeweils 10 % gingen zu Lasten der Gemeinde Steffisburg.

Stellungnahme Gemeinderat

Gestützt auf diese Ausgangslage hat das Gemeindepräsidium am Freitag, 8. Mai 2020, Vertreter des Gewerbes (Handwerker- und Gewerbeverein Steffisburg und Umgebung, HGV sowie der Pro-Detaillisten, "Pro-Bon") zu einem Gespräch empfangen. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Gewerbevertreter einer Aktion "Vergünstigte Steffiscard" mittels Sonderausgabe skeptisch gegenüberstehen und diesbezüglich keinen direkten Bedarf nach einer solchen haben. Einerseits wurde der direkte Nutzen für das Gewerbe in Frage gestellt (wird seitens der Kundinnen und Kunden wirklich zusätzlich konsumiert und werden nicht weiterhin "nur" Dinge des täglichen Bedarfs konsumiert, die ohnehin von der Bevölkerung im Dorf gekauft werden?) und andererseits gibt es auch bezüglich der praktischen Handhabung Bedenken. So muss zum Beispiel der Druck einer befristeten Sonderedition der Steffiscard orchestriert werden. Ebenfalls bringen nach Meinung der Gewerbevertreter wünschenswert nur Steffiscard mit geringem Wert (z.B. CHF 10.00 oder CHF 20.00) dem lokalen Klein-Gewerbe (Detaillisten) den gewünschten Effekt. Bei einer Limite von z.B. CHF 200.00 und rund 7'700 Haushalten würde dies eine enorme Stückzahl an Steffiscard in der maximalen Höhe von rund 77'000 Stück bedeuten. Sollte von einer Teilnahmequote von 15 % ausgegangen werden (ca. 1'150), würde das noch immer über 11'000 Stück bedingen. Diese müssten dann einerseits bei den Banken eingelagert bzw. von diesen abgerechnet werden und würden, da es sich um eine befristete Sonderausgabe handelt, nach nur einmaligem Gebrauch vernichtet werden.

Die erwähnten Gewerbevertreter haben aber auch deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie sich nicht gegen eine Aktion der offiziellen Gemeinde Steffisburg stellen.

Aufgrund dieser Ausgangslage hat sich der Gemeinderat Gedanken zu einer möglichen "Aktion Steffisburger Gewerbe" gemacht. Auch hier ist man zum Schluss gekommen, dass eine befristete Sonderaktion mit Steffiscard eher nicht das geeignete Mittel darstellt. Einerseits akzeptieren nicht sämtliche Gewerbebetriebe in der Gemeinde Steffisburg Steffiscard und andererseits will die Gemeinde ja erreichen, dass das von der Corona-Krise besonders betroffene Gewerbe in Steffisburg unterstützt werden kann. Zusätzlich stimmt der Gemeinderat den Vertretern des Gewerbes bezüglich den Schwierigkeiten einer praktischen Umsetzung der befristeten Sonderaktion mit Steffiscard zu.

Anstelle der Sonderaktion mit Steffiscard schlägt der Gemeinderat nun vor, dass sämtliche Haushalte der Gemeinde Steffisburg einen personalisierten (nummerierten), zeitlich bis 31. Oktober 2020 limitierten, Gutschein in der Höhe von CHF 20.00 erhalten sollen. Dieser wird mittels Flyer an sämtliche Haushalte per Post adressiert zugestellt und kann bei sämtlichen Geschäften, welche Aktivmitglieder des HGV sind und/oder Steffiscard akzeptieren, eingelöst werden. Ausgeschlossen von der Aktion wären einzig Tankstellenshops sowie die "Retail-Geschäfte".

Mit der vorstehend erwähnten und definierten Auswahl kann die Gemeinde das entsprechende Gewerbe bzw. die entsprechenden Firmen direkt anschreiben und auf die Aktion aufmerksam machen. Zusätzlich besteht hier eine grössere Garantie, dass die Aktion wirklich dem in Steffisburg ansässigen lokalen Gewerbe zugutekommt. Mittels den gängigen Kanälen (Medienbericht, Zulpostbeitrag, Website etc.) sowie über den HGV wird ferner auch versucht, diejenigen UnternehmerInnen zu erreichen, welche nicht Aktivmitglieder des HGV sind und auch keine Steffiscards akzeptieren. Diese können sich bei der Gemeinde melden und werden auf die Liste aufgenommen. Die entsprechende Liste mit Unternehmen, bei welchen die Gutscheine eingelöst werden können, wird der Bevölkerung via Website der Gemeinde zugänglich gemacht und laufend aktualisiert.

Dieses Vorgehen erleichtert auch die Abrechnung bzw. Auszahlung nach Ablauf der Gültigkeitsfrist der Gutscheine. Zudem soll diese Aktion auch ein Dankeschön an die Bevölkerung sein, welche sich während der Corona-Krise vorbildlich an die behördlichen Massnahmen gehalten hat. Zudem durfte in Steffisburg eine grosse Solidarität unter den Einwohnerinnen und Einwohnern festgestellt werden. Die Nachbarschaftshilfe wurde und wird intensiv gelebt. Beide Eigenschaften sind wichtige und unerlässliche Massnahmen, welche zur Eindämmung des Coronavirus beigetragen haben. Zusätzlich kann mit der Aktion, wie vorstehend mehrfach erwähnt, das lokale Gewerbe unterstützt und gefördert werden.

Finanzielles (Beträge in CHF und inkl. MWST)

Die Aktion "Steffisburger Gewerbe" zieht folgende Kosten nach sich, welche dem Grossen Gemeinderat zur Bewilligung beantragt werden:

Was	Betrag	Ansatz	Total
Gutscheine für rund 7'700 Haushalte	20.00	7'700	154'000.00
Auflage/Heissfolienprägung/Falzen/kuvertieren/Postaufgabe/Kuverts	4'758.00	1	4'758.00
Postversand	0.83	7'700	6'391.00
Reserve	855.00	1	851.00
Total Kredit			166'000.00

Abschreibung dringliches Postulat der SP-Fraktion betr. "Vergünstigte Steffiscard" (2020/05)

Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat die Abschreibung des Postulats als erfüllt, da die Exekutive einerseits ihren Prüfauftrag erfüllt hat und andererseits mit der Aktion "Steffisburger Gewerbe" dem Grossen Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 19. Juni 2020 ein konkretes Projekt zur Genehmigung vorlegt.

Antrag Gemeinderat

- Für die Umsetzung der Aktion "Steffisburger Gewerbe" werden Gesamtkredite zulasten der Erfolgsrechnung 2020 von maximal CHF 166'000.00 inkl. 7,7 % MWST bewilligt. Die Mittel werden wie folgt als Nachkredit beansprucht:
 - CHF 154'000.00 Konto 8500.3635, Beiträge an private Unternehmungen
 - CHF 12'000.00 Konto 8500.3130, Dienstleistungen Dritter
- Das dringliche Postulat der SP-Fraktion betr. "Vergünstigte Steffiscard" (2020/05) wird als erfüllt abgeschrieben.
- Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
- Eröffnung an:
 - Präsidiales
 - Finanzen
 - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 28. Juli 2020, in Kraft.

Behandlung

Gemeindepräsident Jürg Marti verzichtet aufgrund der fortgeschrittenen Zeit auf einleitende Worte. Der Präsident verweist zudem auf die ausführlichen Unterlagen, welche die Ratsmitglieder erhalten haben.

Stellungnahme AGPK

Reto Neuhaus, Präsident AGPK, teilt mit, dass die AGPK-Mitglieder dieses Geschäft einstimmig zur Annahme empfehlen.

Eintreten

Keine Wortmeldungen.

Abstimmung über das Eintreten

Einstimmig ist der Rat für das Eintreten.

Detailberatung

Reto Jakob teilt namens der SVP-Fraktion mit, dass sie dieses Thema intensiv diskutiert haben. Einerseits stehen sie hinter dem lokalen Gewerbe, andererseits ist es ihnen wichtig zu betonen, dass dieses Geld den Bürgern gehört. Die SVP-Fraktion fragt sich, ob mit dieser Massnahme der gewünschte Effekt erzielt wird. In Steffisburg gibt es sehr unterschiedliche Geschäfte, grössere und kleinere. Jedes Geschäft hat in dieser Corona-Zeit bzw. am Ende der Corona-Zeit ganz andere Ausgangslagen. Ein Teil davon ist sehr angeschlagen und läuft am Limit, andere haben in dieser Zeit profitiert oder mussten sich wenig damit auseinandersetzen. Nicht jedes Geschäft kann mit einem Corona-Kredit rechnen. Die Ausgangslage ist sehr unterschiedlich. Es ist zwar eine schöne Geste, dem Gewerbe und gleichzeitig den Bürgern zu helfen. Seiner Meinung nach, und diese teilen nicht alle aus der Fraktion, kann mit dem Geld nicht das Gewünschte bewirkt werden. Er spricht dazu folgende Punkte an:

1. Zum Mitnahmeeffekt betr. dem Modell SteffisCard zeigt Reto Jakob ein Beispiel auf. Er bringt sein Auto für den Service in die Garage. Hier könnte er nun seinen Gutschein einsetzen und die Rechnung würde so um CHF 20.00 reduziert. Das Geschäft hat eigentlich nichts davon, weil es keine Rolle spielt, woher das Geld kommt. Er hat den Eindruck, dass dieser Effekt relativ gross ist.
2. Welche Geschäfte profitieren? Er hat bereits aufgezeigt, dass die Ausgangslage sehr unterschiedlich ist. Reto Jakob fragt sich, ob das Geld zu den Geschäften gelangt, die es effektiv nötig haben. Er befürchtet, dass die Gutscheine bei relativ wenigen Geschäften einen Profit bewirken und der grösste Teil der Geschäfte gar nichts davon hat. Die Gutscheine werden kaum in einer Garage oder einem Holzbaugeschäft eingelöst, ausser der Mitnahmeeffekt kommt zum Zug.
3. Es kann angenommen werden, dass alle die CHF 20.00 zusätzlich ausgeben. Dann ist es wichtig zu unterscheiden, woher das Geld kommt. Die CHF 20.00 steigern den Umsatz des Geschäfts. Es ist entscheidend, ob die CHF 160'000.00 effektiv dem lokalen Gewerbe zu Gute kommen oder ob es nur ein Teil davon ist. Hierzu gibt Reto Jakob ein Beispiel. Er setzt den Gutschein im Buchladen ein. Es ist davon auszugehen, dass der Einkauf des Buches auch Kosten generiert. Also bleiben effektiv vielleicht nur CHF 10.00 im Geschäft. Somit verbleibt lediglich ein Teil der CHF 160'000.00 in der Gemeinde.
4. Was für Geld sind diese CHF 160'000.00? Das sind Steuergelder von Bürgern und Gewerbetreibenden. Der Gemeinde müssten diese CHF 160'000.00 wieder zufließen oder sie spart diese irgendwo ein.

Reto Jakob hat den Eindruck, dass die Gemeinde infolge der Corona-Krise etwas unter Druck steht und nun mit dieser Aktion etwas für das Gewerbe und die Bürger bewirken möchte. Seine Empfehlung lautet daher, die Geschäfte in der Gemeinde zu berücksichtigen, aber ohne Beiträge der Gemeinde. Er geht jedoch davon aus, dass dem Antrag des Gemeinderates Folge geleistet wird. Es wäre schön, wenn die Kunden den Gutschein in Form eines Trinkgeldes den Geschäften überlassen würden. Dieser kann auch sinnvoll verschenkt werden. Er findet es zudem auch nicht ganz logisch, dass sämtliche Haushalte einen Gutschein erhalten haben und nicht alle Person berücksichtigt wurden. Das war wohl aus technischen Gründen nicht machbar. Zusammenfassend lehnt Reto Jakob den Antrag ab und hofft, dass sich alle dafür einsetzen, lokal einzukaufen.

Kevin Müller (FDP) dankt dem Gemeindepräsidenten für die überarbeitete Lösungsvariante. Seiner Meinung nach ist diese Variante realistisch. Das ganze Gewerbe wird breitflächig umfasst. Beim Handels- und Industrieverein stösst diese Aktion ebenfalls auf Zustimmung. Er weist darauf hin, dass bei vielen Gewerbetreibende die Ausfälle massiv hoch waren, andere haben in der Krise eher profitiert. Die Aktion durch die Gemeinde ist eher eine sympathisch-symbolische Handlung und bezweckt nicht unbedingt Rettungs- bzw. Hilfestellungsmassnahmen. Er stellt sich ebenfalls die Frage, ob diese Aktion tatsächlich eine zusätzliche Unterstützung bewirkt? Kevin Müller ist es wichtig, dass in den nächsten paar Monaten Privatpersonen Geld in der Gemeinde ausgeben. Die Gemeinde soll zudem darauf achten, bei Aufträgen vor allem das einheimische Gewerbe zu berücksichtigen bzw. zu unterstützen.

Reto Neuhaus teilt seitens der glp/BDP-Fraktion mit, dass sie diese Aktion unterstützen. Er hat dazu noch zwei Fragen:

1. Wann kann ein Gewerbebetrieb die Gutscheine einlösen? Die Umsetzung sollte rasch erfolgen.
2. Können die Gutscheine auch verschenkt werden? Diese sind personalisiert.

Ursula Jakob teilt mit, dass in der EVP/EDU-Fraktion die verschiedenen Aspekte zum Thema ebenfalls diskutiert worden sind. Grundsätzlich befürwortet die EVP/EDU-Fraktion die Abgabe der Gutscheine. Die Gemeinde bedankt sich mit dieser Aktion gleichzeitig bei der Bevölkerung, welche vorbildlich die Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus eingehalten hat. Die zeitliche Limitierung wird ebenfalls begrüsst. Das Grundanliegen des Postulats beinhalten, die Stärkung des lokalen Gewebes. Nach Ansicht der EVP/EDU-Fraktion hätte man verlangen können, den Mindestbetrag auf CHF 40.00 festzulegen, damit der Gutschein bei einem Einkauf oder einer Konsumation eingesetzt werden kann. Ursula Jakob ist nicht sicher, ob es möglich ist, einen Antrag zu diesem Geschäft zu stellen. Sie möchte gerne eine Anregung oder einen Antrag einbringen.

Marc Huder stellt fest, dass der Vorschlag der SP-Fraktion im Postulat nicht umsetzbar war. Sie finden die nun vorgeschlagene Lösung gut. Bezugnehmend auf das Votum von Reto Jakob gibt es eben auch den Effekt, dass sich der Bürger entscheidet lokal einzukaufen und in der Papeterie nicht nur einen Bleistift sondern weitere Artikel bezieht. Es ist auch richtig, dass beim Bücherkauf nicht alles der Gemeinde zu Gute kommt, aber doch mindestens einen Teil davon. Die SP-Fraktion stimmt dem Antrag des Gemeinderates zu und bittet die Ratsmitglieder, diesen ebenfalls zu unterstützen.

Michael Rüfenacht (BDP) bekennt, dass er der Aktion anfangs eher skeptisch gegenüberstand. Er kommt zum Schluss, dass es verschiedene Varianten gäbe, jedoch keine davon perfekt ist. Es stellt sich sogar die Frage, ob das Aufgabe der Gemeinde ist. Es geht hier aber darum, seitens der Gemeinde ein Zeichen zu setzen. Ein Zeichen seitens der Gemeinde, aber auch ein Zeichen für denjenigen, der den Gutschein einlöst. Er kann daher den Antrag des Gemeinderates unterstützen. Die Gemeinde kann und soll sich was leisten.

Schlusswort

Gemeindepräsident Jürg Marti nimmt zu den Fragen Stellung.

- Die Gewerbebetriebe bewahren die Gutscheine auf oder rechnen laufend direkt mit der Gemeinde ab. Das Geld im Gegenwert der eingereichten Gutscheine wird den Steffisburger Gemeindebetrieben anschliessend ausbezahlt. Die Aktion läuft bis am 31. Oktober 2020.
- Die Gutscheine sind zur Kontrolle personalisiert (nummeriert), damit kein Missbrauch (Kopien) betrieben werden kann. Die einzelnen Gutscheine können auch an Familie, Nachbarn oder im Bekanntenkreis verschenkt werden.
- Die Idee, einen Mindesteinkauf von CHF 40.00 vorzunehmen, damit der Gutschein zum Zug kommt, könnte er sogar unterstützen. Leider kann dies nicht umgesetzt werden, weil bei den Betrieben nicht kontrolliert werden kann, ob diese wirklich CHF 40.00 entgegengenommen haben. Das würde zu sehr hemmen bzw. einschränken. Die Kommunikation der Gemeinde wurde von der Bevölkerung gut aufgenommen und hat sie erreicht. Die Aktion soll ein Dankeschön darstellen. Es gibt in Steffisburg 1'500 Schülerinnen und Schüler. Die Arbeit, welche die Eltern in der vergangenen Zeit geleistet haben, ist gross. Man kann nun sagen, es macht nicht Sinn, via Steuern CHF 20.00 einzuholen und diese wieder retour zu schicken. Jürg Marti stellt klar fest: Will die Gemeinde etwas schenken, muss sie auf diese Gelder zugreifen können.
- Es liegt nicht an fehlenden technischen Voraussetzungen, damit jeder Bürger einen Gutschein erhält. Es liegt vielmehr an den Kosten. Bei rund 7'700 Haushalten, die einen Gutschein im Wert von CHF 20.00 erhalten, generiert das CHF 166'000.00. Werden die Kosten auf ca. 16'000 Einwohner aufgerechnet, ergibt dies einen wesentlich höheren Betrag. Wird der Betrag pro Person auf CHF 10.00 reduziert, sind die Verwaltungsaufwendungen deutlich höher. Das Minimum, um eine Signalwirkung zu erzielen, ist mit dem vorgeschlagenen Betrag sichergestellt. Es ist also keine technische, sondern eine finanzpolitische Frage. Es soll ein schlankes, einfaches Zeichen sein.

Abstimmung zur Bewilligung eines Gesamtkredits in der Höhe von CHF 166'000.00 zulasten der Erfolgsrechnung 2020

Mit 17 zu 10 Stimmen (bei 1 Enthaltung) ist der Rat für die Bewilligung des Gesamtkredits.

Abstimmung über die Abschreibung des Postulats

Einstimmig ist der Rat für die Abschreibung des Postulats.

Beschluss

1. Für die Umsetzung der Aktion "Steffisburger Gewerbe" werden Gesamtkredite zulasten der Erfolgsrechnung 2020 von maximal CHF 166'000.00 inkl. 7,7 % MWST bewilligt. Die Mittel werden wie folgt als Nachkredit beansprucht:
 - CHF 154'000.00 Konto 8500.3635, Beiträge an private Unternehmungen
 - CHF 12'000.00 Konto 8500.3130, Dienstleistungen Dritter
2. Das dringliche Postulat der SP-Fraktion betr. "Vergünstigte Steffiscard" (2020/05) wird als erfüllt abgeschrieben.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
 - Präsidiales
 - Finanzen
 - Präsidiales (10.061.002)

**2020-38 Umwelt- und Energiekommission; Ersatzwahl für Timothy Surbeck (EVP);
Wahlvorschlag Dieter Surbeck (EVP)**

Traktandum 8, Sitzung 3 vom 19. Juni 2020

Registratur

10.094.003 Umwelt- und Energiekommission (Personelles)

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 14. Mai 2020 gibt Timothy Surbeck (EVP) seinen Rücktritt als Mitglied der Umwelt- und Energiekommission per 29. Mai 2020 bekannt. Seit dem 25. August 2017 wirkte er als Vertreter der EVP in der Umwelt- und Energiekommission mit.

Stellungnahme Gemeinderat

Die EVP schlägt zur Wahl vor:

Name/Vorname	Anschrift	PLZ/Ort	Partei
Dieter Surbeck	Ziegeleistrasse 49	3612 Steffisburg	EVP

Antrag Gemeinderat

1. Dieter Surbeck (EVP), Ziegeleistrasse 49, 3612 Steffisburg, wird als Mitglied und Vertreter der EVP (Ersatz Timothy Surbeck) in die Umwelt- und Energiekommission gewählt.
2. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl am 19. Juni 2020 und endet am 31. Januar 2023 (Ende Legislaturperiode für Kommissionen 2019 – 2023).
3. Eröffnung an:
 - Dieter Surbeck (EVP), Ziegeleistrasse 49, 3612 Steffisburg (mit Wahlanzeige)
 - Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.094.003)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 30. Juni 2020, in Kraft.

Behandlung

Die Vorsitzende verweist auf den Wahlvorschlag der EVP. Der Vorschlag wird nicht vermehrt.

Beschluss

1. Dieter Surbeck (EVP), Ziegeleistrasse 49, 3612 Steffisburg, wird als Mitglied und Vertreter der EVP (Ersatz Timothy Surbeck) in die Umwelt- und Energiekommission gewählt.
2. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl am 19. Juni 2020 und endet am 31. Januar 2023 (Ende Legislaturperiode für Kommissionen 2019 – 2023).
3. Eröffnung an:
 - Dieter Surbeck (EVP), Ziegeleistrasse 49, 3612 Steffisburg (mit Wahlanzeige)
 - Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.094.003)

2020-39 Motion der FDP-Fraktion betr. "Wirtschafts- und umweltfreundlich in die Zukunft: Gebietserschliessung Bahnhof Steffisburg" (2009/13); Abschreibung

Traktandum 9, Sitzung 3 vom 19. Juni 2020

Registratur

10.061.001 Motionen

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 19. Juni 2009 reichte die FDP-Fraktion eine Motion mit dem Titel "Wirtschafts- und umweltfreundlich in die Zukunft: Gebietserschliessung Bahnhof Steffisburg" (2009/13) ein.

Protokoll Grosser Gemeinderat vom Freitag, 19. Juni 2020

Begehren

Der Gemeinderat wird beauftragt, im Rahmen des Strassenplans Bypass Thun Nord die direkte Anbindung des Entwicklungsgebiets Bahnhof Steffisburg an den Knoten Glättemüli sicherzustellen und umzusetzen.

Stellungnahme Gemeinderat

Mit dem Bau und der Inbetriebnahme der Erschliessung ESP Bahnhof Steffisburg wurde das Begehren vollumfänglich erfüllt. Die Motion kann abgeschrieben werden.

Antrag Gemeinderat

1. Die Motion der FDP-Fraktion betr. "Wirtschafts- und umweltfreundlich in die Zukunft: Gebietser-schliessung Bahnhof Steffisburg" (2009/13) wird als erfüllt abgeschrieben.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.061.001)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 28. Juli 2020, in Kraft.

Behandlung

Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt, teilt mit, dass der Auftrag dieser Motion zwischenzeitlich erfüllt wurde und die Erschliessung in das Entwicklungsgebiet Bahnhof (Raum 5) eröffnet werden konnte. Es ist in der heutigen Zeit eine seltene Angelegenheit, eine Strasse eröffnen zu dürfen. Daher bittet er die Ratsmitglieder, die Motion als erfüllt abzuschreiben.

Thomas Rothacher sagt, dass die FDP-Fraktion diese Motion als erfüllt betrachtet.

Schlusswort

Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt, verzichtet auf ein Schlusswort.

Schlussabstimmung

Einstimmig fasst der Rat folgenden

Beschluss

1. Die Motion der FDP-Fraktion betr. "Wirtschafts- und umweltfreundlich in die Zukunft: Gebietser-schliessung Bahnhof Steffisburg" (2009/13) wird als erfüllt abgeschrieben.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.061.001)

2020-40 Interpellation der glp/BDP-Fraktion betr. "Lichtemission" (2020/09); Beantwortung

Traktandum 10, Sitzung 3 vom 19. Juni 2020

Registrierung

10.061.003 Interpellationen

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 30. April 2020 reichte die glp/BDP-Fraktion eine Interpellation mit dem Titel "Lichtemission" (2020/09) ein.

Begehren

Hat die Gemeinde Steffisburg, seines Zeichens Energiestadt, eine Möglichkeit gegen Lichtemissionen (z.B. übermässige private Weihnachtsbeleuchtung, störende Gewerbebeleuchtung) vorzugehen? Gibt es ein Reglement? Was gedenkt die Gemeinde Steffisburg gegen die übermässigen Lichtemissionen zu unternehmen?

Protokoll Grosser Gemeinderat vom Freitag, 19. Juni 2020

Stellungnahme Gemeinderat

Unter Lichtemission ist das von einer Quelle ausgestrahlte Licht gemeint. Idealerweise dient das Licht ausschliesslich dem Beleuchtungszweck. Oftmals strahlt ein Teil des Lichts unerwünscht ab, dies wird dann als unerwünschte Emission bezeichnet, welche es zu vermeiden gilt. Unter Immission wird das Licht, das an einem Ort – in der Regel unerwünscht – ankommt, verstanden. Das Umweltschutzgesetz (USG) sieht vor, Menschen, Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen von sichtbarer Strahlung (Licht) zu schützen. Das USG sieht bei Emissionen vor, diese an der Quelle zu begrenzen. Emissionen sind so weit zu begrenzen, wie dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Der Bundesrat hat bisher für Lichtimmissionen keine Grenzwerte festgelegt. Es liegt an der rechtsanwendenden Behörde, gestützt auf das USG, im Einzelfall zu beurteilen, welche Massnahmen als Emissionsbegrenzungen genügen und wann Lichtimmissionen als schädlich oder lästig gelten. Im kantonalen Energiegesetz (KEG) Artikel 51 ist zudem festgehalten, dass Beleuchtungen energieeffizient und umweltschonend zu betreiben sind. Die Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung sind auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist. Beleuchtungen, die himmelwärts strahlen oder die Landschaft beleuchten, sind verboten - ausgenommen davon sind auf ein Objekt begrenzte Beleuchtungen, wie z.B. die Beleuchtung von Baudenkmalern. Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen befristete Ausnahmen bewilligen.

Personen, die sich durch Lichtimmissionen gestört fühlen, können eine Klage einreichen. In Steffisburg wurde von dieser Möglichkeit in den letzten Jahren in Steffisburg zweimal Gebrauch gemacht. In diesem Fall wendet sich die Baupolizeibehörde an die Fachstelle Immissionsschutz der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern. Diese führt daraufhin entsprechende Messungen durch. In einem konkreten Fall wurde eine störende Beleuchtung entsprechend angepasst, so dass in der Folge ausschliesslich der dazu vorgesehene Bereich beleuchtet wurde.

Gemäss Bundesgerichtsentscheid zu privaten Lichtern ist Weihnachtsbeleuchtung auf den Zeitraum vom 1. Advent bis zum 6. Januar beschränkt und darf bis um 01.00 Uhr des Folgetags betrieben werden. Ganzjährige Zierbeleuchtungen dürfen lediglich bis 22.00 Uhr leuchten. Massnahmen bei Beleuchtungen, welche ortsüblich sind, lassen sich aufgrund der Verhältnismässigkeit nur schwer anordnen.

Auf Bundesebene wurde die Vollzugshilfe Lichtemissionen 2017 in eine breite Vernehmlassung geschickt. Diese Vollzugshilfe liegt nach wie vor als Entwurf vor, ist also noch nicht in Kraft gesetzt. Sie setzt sich sehr detailliert mit dem Thema auseinander. In der Vollzugshilfe ist bemerkt, dass die Gemeinden in ihren rechtlichen Instrumenten die Möglichkeit haben, gewisse Grundsätze (z.B. Ausschalten von Zierbeleuchtungen nach 22.00 Uhr) festzusetzen. Nachstehend ein Auszug aus der Vollzugshilfe:

3.8.3 Empfehlungen an Behörden zum Umgang mit Beleuchtungen von privaten Gebäuden und Anlagen

- Das Baurecht unterscheidet sich je nach Kanton und Gemeinde. Welche Art von Beleuchtungsanlagen bewilligungspflichtig ist und welche nicht, ist entsprechend nicht überall gleich geregelt. Falls eine private Aussenbeleuchtung nach kantonalem oder kommunalem Recht einer Baubewilligung bedarf, ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens auch zu prüfen, ob die Beleuchtungsanlage die Anforderungen des Umweltrechts einhalten kann (vgl. Kap. 2.4).
- Bei konkreten Beanstandungen – auch bei Anlagen, die nicht bewilligungspflichtig sind – hat die zuständige Behörde abzuklären, ob der gemeldete Sachverhalt umweltrechtlich relevant ist, so dass verwaltungsrechtliche Massnahmen wie zum Beispiel die Anordnung vorsorglicher Emissionsbegrenzungen zu prüfen sind. Wie hierbei vorgegangen werden kann, ist in Kapitel 2.6 ausgeführt.
- Geht eine private Aussenbeleuchtung über das ortsübliche Mass hinaus und hat sie das Potential, schädliche oder lästige Immissionen zu verursachen, kann die zuständige Behörde gestützt auf das USG Reduktionsmassnahmen verfügen.
- Bei Beleuchtungen, welche das ortsübliche Mass nicht übersteigen, lassen sich aus Gründen der Verhältnismässigkeit hingegen kaum Massnahmen anordnen. In solchen Fällen kann die Behörde nur beschränkt Einfluss nehmen und muss allenfalls über Information und Sensibilisierung versuchen, den Besitzer der Beleuchtung zu einer freiwilligen Reduktion der Emissionen zu bewegen.
- Verfügt die Gemeinde über ein rechtsverbindliches Beleuchtungskonzept (z. B. Plan Lumière, Masterplan etc.) oder ein anderes geeignetes rechtliches Instrument (z. B. Bau- und Nutzungsordnung etc.), können gewisse Grundsätze zur Beleuchtung im privaten Bereich (z. B. Ausschalten von Zierbeleuchtungen nach 22 Uhr) auch dort festgeschrieben werden.

In der Gemeinde Steffisburg gibt es kein Reglement zum Thema Lichtemission. Ebenfalls ist das Thema auf kommunaler Ebene nirgendwo gesetzlich verankert. Im Polizeireglement sind einzelne Artikel zu Umwelteinflüssen vorhanden. Konkret ist dort der Betrieb von Himmelsscheinwerfern untersagt, jedoch sind keine konkreten Einschränkungen für die besagten Beleuchtungen definiert.

Zusammenfassend die Antworten auf die in der Interpellation gestellten Fragen:

Hat die Gemeinde Steffisburg, seines Zeichens Energiestadt, eine Möglichkeit gegen Lichtemissionen (z.B. übermässige private Weihnachtsbeleuchtung, störende Gewerbebeleuchtung) vorzugehen?

Siehe vorstehende Ausführungen.

Gibt es ein Reglement?

Nein, es gibt kein explizites Reglement. Einzelne Artikel in verschiedenen Reglementen der Einwohnergemeinde Steffisburg beziehen sich jedoch auf die Problematik.

Was gedenkt die Gemeinde Steffisburg gegen die übermässigen Lichtemissionen zu unternehmen?

Es sind keine besonderen Massnahmen vorgesehen. Bei Hinweisen oder Klagen wird die Baupolizeibehörde aktiv.

Erklärung Interpellantin

1. Die Interpellantin Yvonne Weber (BDP) erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der glp/BDP-Fraktion betr. "Lichtemission" (2020/09) als befriedigt/nicht befriedigt.
2. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.061.003)

Behandlung

Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt, verweist auf den vorstehenden Bericht und verzichtet auf ergänzende Bemerkungen.

Erklärung Interpellantin

1. Die Interpellantin Yvonne Weber (BDP) erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der glp/BDP-Fraktion betr. "Lichtemission" (2020/09) als befriedigt.
2. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.061.003)

2020-41 Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründungen

Traktandum 11, Sitzung 3 vom 19. Juni 2020

Registratur

10.061.005 neue Vorstösse; Bekanntgabe und Begründung

Folgende neue parlamentarische Vorstösse sind eingereicht worden:

41.1 Postulat der SP-Fraktion betr. "Energiestadt Gold" (2020/10)

Antrag:

Wir bitten den Gemeinderat zu prüfen, ob und in welchem Zeitraum das Label Gold als Energiestadt angestrebt werden kann.

Begründung:

Die Schweiz lebt auf zu grossem Fuss: Mit 6300 Watt energetischer Dauerleistung pro Einwohner/in ist unser Energieverbrauch viel zu hoch. Diese energetische Leistung kann man sich so vorstellen: Pro Person brennen 63 Glühbirnen zu 100 Watt rund um die Uhr – 8760 Stunden pro Jahr. Global nachhaltig sind pro Person 2000 Watt mittlere Leistung. Die 2000-Watt- Gesellschaft ist ein langfristiges Ziel – eine Aufgabe für mehrere Generationen. Wenn das Ziel tatsächlich erreicht werden soll, müssen wir heute konkrete und zielführende Massnahmen umsetzen. Steffisburg ist seit 2014 Energiestadt. In unserer Gemeinde wurden bereits viele Massnahmen im Bereich Umwelt und Energie umgesetzt. Ein nächstes, logisches Ziel dieser Bestrebungen sollte sein, das Label Energiestadt Gold zu erreichen. Um Energiestadt zu werden, musste Steffisburg mehr als 50% der 87 Massnahmen aus den Bereichen Kommunale Gebäude und Anlagen, Versorgung und Entsorgung, Interne Organisation, Entwicklungsplanung und Raumordnung sowie Kommunikation und Kooperation umsetzen. Das Gold-Label wird mit Umsetzung von 75% der Massnahmen erreicht.

Protokoll Grosser Gemeinderat vom Freitag, 19. Juni 2020

Seite 119

Bis heute haben in der Schweiz folgende Energiestädte den Gold-Award erhalten: Lausanne, Neuchâtel, Schaffhausen, Riehen, Zürich, Basel, Baden, Cham, Delémont, St. Gallen, Winterthur, Münsingen, Luzern, Vernier, Genève, Martigny, Bern und Küsnacht. Das Anstreben der höchsten Auszeichnung der Energiestädte würde den Einwohnern und der örtlichen Wirtschaft zeigen, dass Steffisburg an Morgen denkt und eine Vorbildfunktion wahrnimmt. Das Bewusstsein in Bezug auf Energiefragen wird weiter gestärkt, Energie sparende Massnahmen werden auf allen Ebenen umgesetzt. Eine Energiestadt GOLD wirkt sich auch positiv auf das Image aus und ist sicherlich ein Vorteil für das Standortmarketing. Nicht zuletzt ist auch der finanzielle Aspekt zu berücksichtigen, denn ein kluges Energiemanagement zahlt sich in Franken und Rappen aus.

Erstunterzeichner Daniel Schmutz (SP) hat keine ergänzenden Bemerkungen.

41.2 Interpellation der FDP-Fraktion betr. "Gestaltung Schulhausplätze" (2020/11)

Begehren:

Am 26.01.2018 und 15.03.2019 ist das Thema Pausenplatz in den GGR-Sitzungen anlässlich eines Postulates behandelt worden. Dabei ging es konkret um die Gestaltung beim Schulhaus Zulg. Die aktuelle Gestaltung mit dem Pumptrack findet bei Gross und Klein Anklang. Merci viu Mau für die Umsetzung.

Uns ist es bewusst, dass mit der Liegenschafts- und Schulraumplanung Massnahmen und Arbeiten an und um die Schulhäuser erfolgen werden, diese wirken sich jedoch erst in ein paar Jahren aus. Wir haben jedoch heute den Bedarf an attraktiveren Schulhausplätzen und möchten mit unseren Fragen Antworten erhalten, die wir in einem Gesamtkonzept verstehen können.

1. Was ist im Verständnis von Steffisburg ein wertvoller Schulhausplatz?
2. Wie erfolgt die Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken (SWOT-Analyse) pro Schulhaus?
3. Wie sieht konkret die kurz-, mittel- und langfristige Realisierung der Schulhausplatz-Umgestaltungen aus?

Erstunterzeichnerin Beatrice Feuz (FDP) hat keine ergänzenden Bemerkungen.

Die Vorstösse werden am 22. Juni 2020 gemäss dem Schutzkonzept Corona per Mail zugestellt.

2020-42 Einfache Anfragen

Traktandum 12, Sitzung 3 vom 19. Juni 2020

Registrierung

10.061.004 Einfache Anfragen

Folgende einfache Anfrage ist aus der GGR-Sitzung vom 30. April 2020 pendent:

29.1 Radarkontrollen

Daniel Gisler (gip) stellt im Verwaltungsbericht 2019 auf Seite 82 bezüglich Radarkontrollen auf Gemeindestrassen/Kantonsstrassen Folgendes fest:

Strasse	Fahrzeuge pro Tag	Fahrzeugkontrollen pro Jahr
Schwarzeneggstrasse	6'000	50'000
Flühlistrasse	4'000	600
Schwandenbadstrasse	1'700	600
Schützenstrasse	1'700	300

Die meisten Radarkontrollen finden somit auf der Schwarzeneggstrasse statt, das heisst fünfzig Mal mehr als auf der Flühlistrasse und auf der Strasse Richtung Schwendibach. Dieses Verhältnis erachtet er als speziell. Er fragt, ob man diesbezüglich beim Kanton vorstellig werden könnte, um die Radarkontrollen ausgewogen zu gestalten. Er hebt hervor, dass auch auf anderen Strassen zu schnell gefahren wird und nicht nur auf der Schwarzeneggstrasse.

Stefan Schneeberger, Departementsvorsteher Sicherheit, wird die näheren Details zu diesem Anliegen abklären und dazu an der GGR-Sitzung vom 19. Juni 2020 Stellung nehmen. Er beantwortet die einfache Anfrage heute Abend anhand der nachstehenden Powerpoint-Präsentation wie folgt:

GGR-Sitzung vom 30. April 2020

Einfache Anfrage Daniel Gisler, glp

Radarkontrollen 2019

Strasse	Kontrollen	Fahrzeuge	Übertretungen	Anteil in %
Flühlistrasse	2	663	19	2,87
Schützenstrasse	3	396	20	5,05
Schwandenbadstrasse	4	655	32	4,89
Schwarzeneggstrasse	14 ¹⁾	52'559	2'344	4,46

¹⁾ Stationäre Messung 25.07.19 – 02.08.19 (8Tage) mit 45'998 Fahrzeugen

2

Stefan Schneeberger erklärt, was eine Kontrolle bedeuten kann. Es kann sein, dass die Polizei eine Stunde lang Messungen mit der Radarpistole vornimmt. Eine Kontrolle kann auch sein, dass ein mobiler Radarkasten auf dem Anhänger eine Woche lang an einem neuralgischen Strassenabschnitt aufgestellt wird. Die hohe Anzahl der kontrollierten Fahrzeuge an der Schwarzeneggstrasse kommt daher, dass an dieser stark befahrenen Strasse die stationäre Messung während rund einer Woche aufgestellt war.

Radarkontrollen 2015 - 2019

Strasse	Kontrollen	Fahrzeuge	Übertretungen	Anteil in %
Flühlistrasse	14	4'101	129	3,14
Schützenstrasse	17	2'253	183	8,12
Schwandenbadstrasse	26	4'289	297	6,92
Schwarzeneggstrasse	80 ¹⁾	82'782	5'573	6,73

¹⁾ Stationäre Messung 25.07.19 – 02.08.19 (8 Tage) mit 45'998 Fahrzeugen

3

Die Quote in der letzten Spalte sagt aus, wie viele der kontrollierten Fahrzeuge zu schnell gefahren sind (Übertretungen). Diese Übertretungsquotenangabe ist entscheidend, wo die Messungen durchgeführt werden.

Einflussnahme seitens der Gemeinde

- Ja, soweit möglich
- Büros Tür an Tür
- Bei aktueller Veranlassung
- Quartalsgespräche

4

Kriterien für Radarkontrollen

- Übertretungsquoten früherer Messungen
- Aktuelle Beobachtungen, Hinweise
- Achtung: Begrenzte Ressourcen

5

29.2 Automatische Ein-/Ausschaltung der Steuerung von grösseren Verbrauchsanlagen (Boiler, Waschmaschine etc.)

Im Rahmen der Behandlung des Postulats der EVP/EDU-Fraktion betr. "Förderung des lokal produzierten Stroms" (2020/01) an der GGR-Sitzung vom 30. April 2020 fragt Ruedi Christen, wie es sich mit der automatischen Ein-/Ausschaltung der Steuerung von grösseren Verbrauchsanlagen (Boiler, Waschmaschine etc.) verhält.

Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt, hat die Frage entgegengenommen und wird diese an der nächsten GGR-Sitzung vom 19. Juni 2020 beantworten. Er nimmt heute Abend Stellung und erklärt, dass es diesbezüglich verschiedene Varianten gibt und nicht alle davon betroffen sind. Wenn jemand ganz autark ist, das heisst nur Strom braucht, welcher selber produziert wird (zum Beispiel Solaranlage), ist von dieser Sperrung nicht betroffen. Der eigene Stromkreis kann somit autonom angesteuert werden.

Wenn jedoch nebst der Solaranlage auf dem Dach zusätzlich Strom von der NetZulug AG oder ausschliesslich Strom von der NetZulug AG bezogen wird, dann ist die Wahl des Stromangebots entscheidend. Beim Angebot von Niederspannungsstrom ist keine Steuerung integriert und kann ebenso autonom programmiert werden. Dieser Strom ist jedoch etwas teurer. Beim Normaltarif kann kein Einfluss auf die automatische Ein- und Ausschaltung genommen werden. Wer detaillierte Fragen zu den Stromtarifen hat, kann sich bei der NetZulug AG informieren (Energieberatung).

2020-43 Informationen des GGR-Präsidioms

Traktandum 13, Sitzung 3 vom 19. Juni 2020

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Der Präsident Matthias Döring informiert über die nachstehenden Themen:

43.1 Geschäftsbericht 2019 der NetZulg AG

Der Geschäftsbericht 2019 der NetZulg AG wurde allen Ratsmitgliedern zur Kenntnisnahme verteilt.

43.2 GGR-Sitzung vom 21. August 2020

Die nächste GGR-Sitzung findet am 21. August 2020 statt. Der Sitzungsbeginn ist auf 17.00 Uhr festgelegt.

43.3 GGR-Ausflug vom 4. September 2020

Der GGR-Ausflug findet am 4. September 2020 statt. Er bittet die Ratsmitglieder, den Tag ab 13.00 Uhr zu reservieren. Geplant ist, etwas Spannendes in der Region Steffisburg/Thun zu unternehmen. Die Einladung dazu folgt später.

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsident 2020

Gemeindeschreiber

Matthias Döring

Rolf Zeller

Protokollführerin

Protokollführerin

Protokollführerin

Marianne Neuhaus

Erika Furrer

Jael Berger

Stimmzähler

Stimmzählerin

Stefan Schwarz

Monika Brandenburg